



250 Jahre ÖFFENTLICH

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021



**BADISCHE
LANDES-
BIBLIOTHEK**

250 Jahre **ÖFFENTLICH**

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021

250 Jahre ÖFFENTLICH

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021

Herausgegeben von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen
in Verbindung mit Veit Probst, Annika Stello und Ludger Syré



**BADISCHE
LANDES-
BIBLIOTHEK**

Herausgegeben von der
Badischen Landesbibliothek

Titelmotiv: Karlsruhe. Blick auf Schloss mit Großherzog-Karl-Friedrich-Denkmal.
Postkarte der Gebr. Metz, Tübingen, gelaufen 1912. Badische Landesbibliothek

Verlag:
Lindemanns GmbH
Karlsruhe · Bretten
www.lindemanns-web.de

© 2021 · Badische Landesbibliothek und Autoren
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung jeglicher
Art (auch auszugsweise) ohne Genehmigung nicht gestattet.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier gemäß DIN ISO 9706.

ISBN 978-3-96308-134-7

Inhaltsverzeichnis

250 Jahre ÖFFENTLICH!

Einleitung von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen 9

Die Hofbibliothek

Die Benutzungsordnung von 1771

Übersetzt von Veit Probst..... 15

Gelehrte Bildung im aufgeklärten Deutschland.

Friedrich Valentin Molters Rede

zur Eröffnung der Karlsruher Hofbibliothek

Veit Probst..... 22

94 Schuhe lang und 48 Schuhe breit:

Die Hofbibliothek im Jahr 1786

Friedrich Valentin Molter

Kommentiert von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen65

Die öffentliche Benutzung

Dem Studium der Bücher und der Schönen

Künste gewidmet. Vor 250 Jahren öffnete sich

die Karlsruher Hofbibliothek dem Publikum

Ludger Syré77

Die Bücher aus den Regalen

Die Bücher aus den Regalen – Was wurde öffentlich?

Annika Stello..... 129

Das Pflichtexemplar

Die meiste Zeit eine Schwachstelle.

Seit 250 Jahren gibt es ein badisches Pflichtexemplarrecht

Julia Freifrau Hiller von Gaertringen 147

Die Räume im Schloss

Kurpfälzische Pracht und badische Bescheidenheit?

Die Hofbibliotheken in Mannheim und Karlsruhe

Ludger Syré 193

Literaturverzeichnis 225

Personen- und Verlagsregister..... 237



1 | Karl Friedrich, Großherzog von Baden (1728 – 1811). Kupferstich von Aloys Keßler.
In: Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Drais von Sauerbronn: Geschichte der Regierung
und Bildung von Baden unter Carl Friederich. Bd.1. Karlsruhe: C. F. Müller, 1816.
Badische Landesbibliothek, O 43 A 639,15

Das Pflichtexemplar

Operum bina exempla
ad Bibliothecam exhibentor

Die meiste Zeit eine Schwachstelle. Seit 250 Jahren gibt es ein badisches Pflichtexemplarrecht

Julia Freifrau Hiller von Gaertringen

So wie die Benutzungsordnung der Karlsruher Hofbibliothek Gründungs-urkunde ist für ihren Auftrag als Öffentliche Einrichtung, so ist sie zugleich auch der Ursprung des Pflichtexemplarrechts in Baden.¹ Anders als im benachbarten Württemberg, wo die 1756 gegründete Öffentliche Bibliothek – die spätere Württembergische Landesbibliothek – das bereits seit 1710 bestehende Pflichtexemplarrecht mit ihrer Gründung übertragen bekam und seither ununterbrochen wahrnimmt,² hat das Pflichtexemplarrecht in Baden eine wechselvolle Geschichte. Sie ist von den Interessenkämpfen und Machtverhältnissen zwischen den Bibliotheken einerseits und den Verlegern andererseits geprägt, bei denen sich mal die eine, mal die andere Seite durchsetzen konnte. Alle Argumente, die zur Begründung oder Ablehnung des Pflichtexemplarrechts auch in anderen deutschen Staaten ausgetauscht wurden, kommen vor.

Im Folgenden wird die Geschichte des badischen Pflichtexemplarrechts von 1771 an nacherzählt. Glücken soll das trotz eines Totalverlusts. Das Aktenmaterial der Badischen Landesbibliothek aus den ersten 170 Jahren der badischen Pflichtablieferung ist vollständig vernichtet; alle aufgrund dieser Regelung in die Badische Landesbibliothek gelangten Pflichtexemplare sind verbrannt. Gebäude, Buchbestände, Akzessionsbücher, Verwaltungsakten, Inventar – der gesamte Besitz der Landesbibliothek wurde am 2./3. September 1942 in einer einzigen Bombennacht zerstört.³ Und auch im Generallandesarchiv Karlsruhe gibt es nur noch eine Streuüberlieferung in den Akten des Badischen Staats- und des Badischen Innenministeriums.

¹ Für Baden ist die Geschichte des Pflichtexemplarrechts hier erstmals auf Basis archivarischer Quellen beschrieben. Vgl. im Übrigen FRANKE 1889, S. 189 f.; PFEIFFER 1913, S. 24 f.; SCHWERTNER 1973 (jeweils ohne die Bibliotheksverordnung von 1770/71). Zum Pflichtexemplar der UB Freiburg MITTLER 1971, S. 111 – 114; GÜNTHER 1975, S. 101 – 103 und passim; STAMM 1969, S. 51. Für die Archive werden folgende Abkürzungen benutzt: GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe, StAF = Staatsarchiv Freiburg, UAH = Universitätsarchiv Heidelberg, UAF = Universitätsarchiv Freiburg. Zur Terminologie von Zensur-, Privilegien-, Urheberrecht- und Studienexemplar vgl. Franke 1889 und Pfeiffer 1913.

² PFEIFFER 1913, S. 23 f.; MENTZEL-REUTERS 1988, S. 8 – 11. Quellen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, z. B. E 40/74 Bü 260, E 50/01 Bü 391, E 151/01 Bü 3010. Vgl. auch FRANKE 1889, S. 143 – 147.

³ Vgl. SYRÉ 2005 und SYRÉ 2006.

Zurückgreifen lässt sich glücklicherweise auf Schriftwechsel der Universitätsbibliothek Freiburg mit den badischen Verlegern und auf einige Faszikel im Universitätsarchiv Heidelberg – die Universitäten in Freiburg und Heidelberg hatten nämlich in den Jahren 1807 – 1868 ebenfalls ein Pflichtexemplarrecht, für das sie vehement eintraten. Amtsdruckschriften und Zeitungen geben hinreichend Aufschluss über die Rechtslage; die universitäre Überlieferung ermöglicht zudem einige kleinere Einblicke in die Abgabepaxis.

Auch hinsichtlich des badischen Pflichtexemplars wollen wir uns in diesem Band auf seine Geschichte beschränken und uns nicht mit dem aktuellen, seit 1976 geltenden Pflichtexemplargesetz und seiner Weiterentwicklung befassen. Zu den aktuellen Erfordernissen eines zeitgemäßen Pflichtexemplarrechts im digitalen Zeitalter gäbe es viel zu sagen. Hier aber widmen wir uns der Vergangenheit. Der historische Schlagabtausch der Argumente pro und contra Pflichtexemplarrecht ist erhellend genug.

1771: Die Pflicht kommt, geht und kommt wieder

„Omnium quotquot ex Officinis librariis Nostrae ditionis edentur Operum bina exempla ad Bibliothecam exhibentor.“ Eine Abgabepflicht der Verleger in der Markgrafschaft Baden ist erstmals 1771 aktenkundig: § 8 der lateinischen Benutzungsordnung für die Hofbibliothek in Karlsruhe bestimmte: „Welches Werk auch immer in unseren Buchdruckereien veröffentlicht wird, ist in zwei Exemplaren an die Bibliothek abzugeben.“⁴ Wie dieser Regelung entsprochen wurde, ist heute nicht mehr feststellbar. Hofbibliothekar Friedrich Valentin Molter – so wussten seine Nachfolger – konnte sie nur mühsam durchsetzen, „weil Schmieder und Macklot von hier, Sprintzing von Rastatt und Beaumarchais von Kehl ihren Verpflichtungen nur allzu säumig oder gar nicht nachkamen. 1797 und 1805 hatte er sie kategorisch zur Einsendung auch der kleinsten Druckschriften angewiesen, jedoch mit geringem Erfolg.“⁵ Noch 1808 hoffte Molter, so wusste man später, „sie würden sich von selbst ihrer Schuldigkeit erinnern“. Die Drucker aber enttäuschten seinen edlen, nur auf das Wachstum der Bibliothek gerichteten

⁴ MOLTER 1786, S. 132.

⁵ WEINACHT 1933, S. 7. Entsprechend bereits BRAMBACH 1875, S. 14. Zu den Aktivitäten der Karlsruher Drucker Schmieder und Macklot im Zeitraum 1771 – 1806 vgl. FÜRST 2012, S. 47 – 72.

Sinn; sie druckten ruhig weiter, lieferten nach Belieben ab, bis 1868 die so umkämpfte ‚Naturalsteuer‘ ganz abgeschafft wurde.“⁶

Das Bemühen der Bibliothekare war aber mitnichten erfolglos. Eine spätere Niederschrift des Geheimrats Friedrich Vogel zum badischen Pflichtexemplarrecht aus dem Jahr 1846 zieht alle verfügbaren älteren Akten heran und führt aus, dass die Verordnung von 1771 durch eine Geheime Ratsverfügung vom 15. August 1805 erneuert worden sei.⁷ Eine im territorial stark vergrößerten Baden erlassene Großherzogliche Generalverordnung von Oktober 1807 erweiterte den Kreis der Empfangsberechtigten. Sie legte fest, dass jeder inländische Verleger eines Regierungs-, Provinz-, Bezirks- oder Wochenblattes künftig ebenso wie jeder inländische Verleger gedruckter Werke schuldig sei, außer dem Zensurexemplar drei Exemplare jeder Publikation unentgeltlich an die Hofbibliothek in Karlsruhe sowie an die Universitätsbibliotheken in Freiburg und Heidelberg abzuliefern.⁸ Dem vorausgegangen waren erfolgreiche Bemühungen insbesondere der Universität Heidelberg, die später auch immer als wesentlicher Treiber des Pflichtexemplarrechts bezeichnet wurde. Deren akademischer Senat war im April 1807 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass den Buchhändlern Kaufmann und Friedrich in Mannheim die Erlaubnis zur Etablierung einer Druckerei auch für die Heidelberger Universität erteilt worden sei; er entschied, dass diese ebenso wie bisher schon der örtliche Universitätsbuchdrucker Gutmann zur Abgabe eines Pflichtexemplars an die Universitätsbibliothek verpflichtet werden sollten, und gab zu Protokoll, „daß es sehr wünschenswerth sey, wenn allen Buchdruckereyen der Großherzoglich Badenschen Lande dieselbe Verbindlichkeit auferlegt werden könnte.“⁹ Am 13. Juli 1807 teilte der Großherzogliche Geheime Rat in Karlsruhe nach Heidelberg mit, dass die beiden Mannheimer Buchhändler entsprechend verpflichtet worden seien, ebenso wie in Heidelberg die Buchhändler Mohr & Zimmer und der Buchdrucker Batsch.¹⁰

Die Verleger blieben allerdings nicht untätig. Schon Ende 1809 brachten sie ihren Landesherrn vorübergehend dazu, die Pflichtablieferung als „nicht

⁶ WEINACHT 1933, S. 7.

⁷ Vortrag des Geheimrats Dr. Vogel vom 18.3.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freixemplaren, GLA 233 Nr. 27582.

⁸ Generalverordnung die Organisation der öffentlichen Verkündungsanstalten und der sämtlichen Landesblätter betreffend vom 27.10.1807, § 17. In: Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nr. 37 vom 3.11.1807, S. 228. Zur Universitätsbibliothek Freiburg vgl. MITTLER 1971, S. 111 – 114.

⁹ Auszug aus dem Senatsausschuss-Protokoll vom 18.5.1807, UAH RA 6031.

¹⁰ Schreiben vom 13.7.1807 an den Prorektor und den Akademischen Senat der Universität Heidelberg, UAH RA 6031.

ganz billige Besteuerung der inländischen Industrie“ im Allgemeinen aufzuheben und auf solche Publikationen zu beschränken, für die ein landesherrliches Privileg erteilt wurde.¹¹ Diese im Regierungsblatt offenbar unerwartet veröffentlichte Verordnung rief sofort die Bibliothekare auf den Plan. Friedrich Wilken, seit 1808 Direktor der Universitätsbibliothek Heidelberg, erklärte seinem Senat, die Abgabe der sehr wenigen Pflichtexemplare sei eine völlig unbedeutende Belastung der Buchhändler im Verhältnis zu dem Schaden, der den Bibliotheken durch den neuestens auferlegten Verzicht entstehe. Zu bedenken sei, dass es immerhin die Bibliotheken seien, die durch Einkauf bei den Buchhändlern „die Subsistenz derselben begründen helfen“. Und außerdem sei das Pflichtexemplarrecht auch in auswärtigen Staaten selbstverständlich und nach Billigkeitsgrundsätzen anerkannt, ohne dass irgendwelche Beschwerden bekannt wären. Der Senat der Universität Heidelberg schrieb binnen einer Woche nach Karlsruhe¹² und fasste, als er ohne Antwort blieb, drei Monate später noch einmal nach.¹³ Es musste ein drittes Gesuch folgen,¹⁴ bis sich die Großherzogliche Ministerialkonferenz am 25. Mai 1810 mit der Eingabe befasste. Nach Heidelberg wurde mitgeteilt, dass man die jüngst erlassene Verordnung nicht schon wieder aufheben könne, aber empfehle, künftig Bestellungen bei den einschlägigen Buchhandlungen von der Ablieferung eines Pflichtexemplars ihrer eigenen Verlagszeugnisse abhängig zu machen; es werde wohl helfen, wenn man ihnen zu verstehen gebe, „daß, wenn sie dazu nicht einwilligen, künftig keine Bücher bei ihnen von der Universität würden abgenommen werden.“¹⁵

Im November 1810 zeigte die Universität Heidelberg dem Innenministerium an, dass auch diejenigen Verleger, welche für ihre Produkte ein landesherrliches Privileg in Anspruch nahmen und also auch nach aktuell geltendem Recht das Pflichtexemplar abzuliefern hatten, ihrer Verpflichtung nicht nachkamen.¹⁶ In Karlsruhe sah man nun wohl ein, dass eine Klärstellung nötig sei. Das Innenministerium ließ durch Schreiben an sämtliche

¹¹ Bekanntmachung vom 6.12.1809 die Aufhebung der Abgabe inländischer Schriften an die Hof- und Universitätsbibliotheken betreffend. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 51 vom 16.12.1809, S. 444.

¹² Schreiben an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 24.12.1809, UAH RA 6031.

¹³ Dass. vom 3.4.1810, UAH RA 6031.

¹⁴ Dass. vom 23.5.1810, UAH RA 6031.

¹⁵ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an das Akademische Direktorium zu Heidelberg vom 7.6.1810, UAH RA 6031.

¹⁶ Schreiben des Heidelberger Universitätssenats an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 17.11.1810, UAH RA 6031.

Kreisdirektorien die Aufhebung der Aufhebung verfügen und bekanntgeben, „daß alle Buchhändler und Verleger angewiesen werden sollen, von allen im Land verlegten Schriften und periodischen Blättern ohne Unterschied ein Exemplar zur hiesigen Hofbibliothek, und eines an jede der beiden Universitätsbibliotheken Heidelberg und Freiburg unentgeltlich ohnfehlbar einzuliefern.“¹⁷ Die Kreisdirektorien gaben, so erweisen die Akten, die Anweisung an die Buchhändler weiter. Aber die verweigerten sich zumindest partiell der Abgabe nun mit dem Argument, dass die schriftliche Weisung von 1810 nicht die höherrangige Verordnung von 1809 außer Kraft setzen könne. Als Carl Friedrich Macklot in Karlsruhe Ende 1810 die Genehmigung der Zensur für ein Buch *Von den Entzündungen bei den Thieren* erhielt, wurde er explizit angewiesen, zusätzlich die drei Pflichtexemplare an die berechtigten Bibliotheken abzuliefern.¹⁸ Und als er Anfang 1811 aufgefordert wurde, das mit großherzoglichem Privileg verlegte Regierungsblatt nach Heidelberg abzuliefern,¹⁹ ließ er wissen, eine darüber hinaus gehende Ablieferung seiner ohne dieses Privileg verlegten Druckwerke sei er gemäß der Verordnung von 1809 nicht schuldig.²⁰ Macklot blieb widerständig. Im Herbst 1811 versuchte die Universität Heidelberg auf dem Rechtsweg durchzusetzen, dass er die bei ihm veröffentlichte Badische Medicinal-Ordnung als Pflichtexemplar nach Heidelberg abliefern.²¹ Erst im Januar 1813 veröffentlichte das Innenministerium mit Hinweis auf die Verfügung von 1810 eine Klarstellung im Regierungsblatt und wies zudem die Vorstände der drei Bibliotheken an, „für die genaue und pünktliche Befolgung dieser Verordnung besorgt zu seyn.“²²

Um einen verlässlichen Überblick darüber zu haben, welche Veröffentlichungen in Baden überhaupt abzuliefern wären, suchte die Universität Heidelberg im Sommer 1818 beim Innenministerium darum nach, dass alle

¹⁷ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 11.12.1810, UAH RA 6031. Identisch an den Universitätskurator Josef Albert v. Ittner in Freiburg vom 11.12.1810, UAF A 0025,51.

¹⁸ Schreiben des Direktoriums des Pfnz- und Enz-Kreises an den Prorektor der Universität Freiburg vom 24.12.1810, UAF A 0025,51. Der Titel ist wohl nicht erschienen. Entsprechendes Schreiben zu Nikolaus Sander: Ueber Gymnasialbildung oder Auftrag, Inhalt und Organismus der Mittelschule in ihrem gesamtten Umfange (erschienen bei C. F. Müller in Karlsruhe 1811) vom 25.3.1811, UAF A 0025,51.

¹⁹ Schreiben des Direktoriums des Pfnz- und Enzkreises an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 13.2.1811, UAH RA 6025, und vom 7.3.1811, UAH RA 6031.

²⁰ Schreiben Carl Friedrich Macklots an das Stadtamt zu Karlsruhe vom 31.1.1811, UAH RA 6025.

²¹ Schreiben des Heidelberger Universitätssensats an das Direktorium des Pfnz- und Enzkreises vom 21.10.1811 und dessen Antwortschreiben vom 7.11.1811, UAH RA 6031.

²² Mit Rekurs auf die entsprechende Verfügung vom 11.12.1810 veröffentlichte Rechtsbelehrung vom 14.1.1813. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 2 vom 22.1.1813, S. 6.

Kreisdirektorien doch regelmäßig Verzeichnisse der in ihrem Verantwortungsbereich erscheinenden Druckwerke vorlegen möchten.²³ Dem Wunsch wurde entsprochen mit dem Hinweis, die Pflichtablieferung sei nicht nur „pro futuro, sondern auch pro praeterito zu erfüllen und nachzuholen, insoweit es noch nicht geschehen.“²⁴ Auch die Freiburger Universität stellte fest, es sei „bisher gar häufig der Fall“, dass die Verleger ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllten, und versandte ein entsprechendes Rundschreiben mit der Bitte um Unterstützung an acht Kreisdirektorien.²⁵ Sie erhielt die erbetene Unterstützung; aus Konstanz etwa kam nicht nur eine Bücherliste der Verlage von Joseph Meinrad Bannhard und Franz Xaver Forster, sondern gleich eine ganze Büchersendung. Das Direktorium des Dreisam-Kreises drohte seinen Verlegern mit einer Strafe von 3 Reichstalern pro Kontrventionsfall, ließ die Universität aber auch wissen, dass eine vollständige Kontrolle der Ablieferung nur über die Zensurbehörden möglich sei.²⁶ Der Schriftwechsel des Freiburger Bibliothekars Josef Baggati mit den Verlagen Mohr & Zimmer bzw. Mohr & Winter in Heidelberg und anderen säumigen und unwilligen Verlegern von 1813 bis 1821 zeigt, wie mühsam es war, die Pflichtexemplare vollzählig und korrekt einzusammeln.²⁷

Nun hatten die Bibliothekare sogar noch ein Kontrollinstrument geschaffen. Doch war der neuen Regelung nur ein kurzes Leben beschieden. Die Zensur-Verordnung von November 1819, die sich unmittelbar auf das kurz zuvor erlassene Königlich Preußische Zensur-Edikt bezog und die repressiven Karlsbader Beschlüsse auch in Baden umsetzte, entband in § 15 ausdrücklich und unmissverständlich alle Verleger, die ihre Schriften der Zensurbehörde vorlegten, von der Abgabe eines Freixemplars an irgend-

²³ Schreiben des Heidelberger Universitätssensats an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 9.7.1818, UAH RA 6025.

²⁴ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 17.7.1818, UAH RA 6025.

²⁵ Schreiben des Akademischen Plenar-Konsistoriums an das Direktorium des Pfinz- und Enzkreises vom 22.10.1818, UAF A 0025,51.

²⁶ Schreiben des Direktoriums des Dreisam-Kreises an das Plenar-Konsistorium der Universität Freiburg vom 30.10.1818, UAF A 0025,51.

²⁷ Unterlagen der Universitätsbibliothek Freiburg zur Pflichtablieferung von Mohr & Zimmer bzw. Mohr & Winter in Heidelberg 1813 – 1821 (UAF A 0025,305–306) und anderer Verleger 1814 – 1821 (UAF A 0025,324). MITTLER 1971 hat anhand der Akten nachgezählt, dass 1808 – 1821 insgesamt 726 Titel als Pflichtexemplare in die UB Freiburg gelangten. Vgl. auch die Begleitschreiben und Ablieferungsverzeichnisse aus dem Zeitraum 1808 – 1821 betreffend Alois Wagner und Franz Xaver Rosset in Freiburg, Joseph Engelmann und August Oswald in Heidelberg, C. F. Müller, Philipp Macklot, Gottlieb Braun, David Raphael Marx und das Bureau der deutschen Classiker in Karlsruhe, Josef Meinrad Bannhard und Franz Xaver Forster in Konstanz, Joseph Heinrich Geiger in Lahr, Tobias Löffler, Julius Kaufmann, Schwan & Götz sowie das Bürgerhospital in Mannheim, Johann Jakob Sprinzing in Rastatt und Christian Achatius Holl in Wertheim (UAF A 0025,307–323) sowie den Zeitraum 1821 – 1826 betreffend David Raphael Marx in Karlsruhe (UAF A 0025,325).

eine der Bibliotheken: „Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung von Censurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censurvorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar in eine Bibliothek verbunden.“²⁸ Bisher war niemals eine sachliche Begründung für das Pflichtexemplar kommuniziert worden. Nun wurden Zensur- und Pflichtexemplar miteinander verknüpft, obwohl ein rechtssystematischer Zusammenhang gar nicht bestand. Und eigentlich war das auch nur ein Fehler, der durch wörtliche Übernahme aus dem preußischen Pressegesetz entstand, das den Verlegern mit dieser Erleichterung die verschärften Zensurbedingungen hatte schmackhaft machen sollen.²⁹ Dieser Fehler erwies sich auch späterhin als folgenschwer.

In Heidelberg konnte man nicht glauben, dass das kürzlich gerade erst wieder befestigte „Emolument“ schon wieder verloren gegangen sein sollte, und wandte sich erneut an das Innenministerium.³⁰ Auch die Universität Freiburg beantragte die Wiederherstellung des Pflichtexemplarrechts.³¹ Das Ergebnis war nicht das gewünschte. Eine im März 1820 folgende „Erläuterung“ legte fest, dass zwar nicht die Verleger, aber doch eben die Drucker ablieferungspflichtig blieben.³² Das allerdings konnte nicht funktionieren, denn wer der Drucker war, ließ sich anhand der Publikation selbst in der Regel nicht feststellen: „Gewöhnlich nennt sich aber nur der Verleger auf dem Titel der Bücher, äußerst selten aber der Drucker, der daher auch den Bibliothek Vorständen unbekannt bleibt.“³³ Diese wirkten deshalb auf eine Änderung und zudem auf weitere Präzisierung der ablieferungspflichtigen Publikationstypen hin; infolgedessen geruhte im März 1825 Seine Königliche Hoheit gnädigst zu befehlen, dass jetzt wiederum die Verleger abgabepflichtig wurden, mit Ausnahme von Landkarten, Noten- und Kup-

²⁸ Censuredict vom 5.11.1819, § 15. In: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 28 vom 10.11.1819, S. 182.

²⁹ RAUB 1984, S. 15 f.

³⁰ Schreiben des Heidelberger Universitätssenats an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 29.11.1819, UAH RA 6025.

³¹ Schreiben des Akademischen Plenar-Konsistoriums der Universität Freiburg an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 4.2.1820, UAF A 0025, 51.

³² Erläuterung des Censuredicts rücksichtlich der abzugebenden Freyexemplare vom 28.12.1819. In: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 4 vom 10.3.1820, S. 25. Vgl. auch Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 28.1.1820 betreffend die fortbestehende Ablieferungspflicht für den Drucker Geiger in Lahr, UAH RA 6025, und an das Engere Konsistorium der Universität Freiburg vom 15.2.1829 betreffend die beabsichtigte Neuregelung, UAF A 0025, 51.

³³ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums vom 14.1.1825 in den Akten des Staatsministeriums, GLA 233 Nr. 31623.

ferstichen ohne Textpublikation.³⁴ Auch dies übrigens in Koinzidenz und Übereinstimmung mit der Regelung in Preußen, wo das Pflichtexemplar zum 1. Januar 1825 wiedereingeführt worden war.³⁵

Nicht nur in Baden war das Pflichtexemplarrecht strittig. Im April 1836 richtete die Preußische Gesandtschaft in Karlsruhe eine Anfrage an das Badische Staatsministerium, „ob im Grosherzogthum Baden überhaupt die gesetzliche Bestimmung besteht, daß von allen dort neu erscheinenden litterarischen Werken einige Freyexemplare zum besten einer oder der anderen der gelehrten Anstalten des Landes zur Disposition der Regierung gestellt werden müssen“,³⁶ und falls das der Fall sei, wie diese Bestimmung sachlich begründet und inhaltlich ausgestaltet sei. Es wurde mit Hinweis auf die seit 1825 geltende Regelung beschieden. Auf die spezielle Nachfrage, ob die Abgabepflicht auch für mit Kupferstichen, Lithographien oder Holzschnitten ausgestattete Werke und für Druckgraphik ohne Text oder für Landkarten gelte, lautete die Antwort entsprechend dem Wortlaut der Verordnung, dass Landkarten, Notendrucke und Kupferstiche von der Pflicht ausgenommen seien, „soweit solche nicht bloß Bestandtheile eines im Grosherzogthum verlegten Werkes ausmachen.“³⁷

Immerhin schien man nun das Pflichtexemplarrecht tatsächlich ernst zu nehmen. Das Statut für die Großherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe aus dem Jahr 1843, das außer der Benutzung auch die Geschäftsgänge, Erwerbungsgrundsätze und Haushaltsregularien beschrieb,³⁸ erklärt in § 20 ausdrücklich: „Auf Einlieferung der Frei-Exemplare von schriftstellerischen Werken nach den bestehenden Verordnungen ist sorgsamer Bedacht zu nehmen.“³⁹ Und als 1844 Camill Macklot als damaliger Inhaber der Macklot'schen Buchhandlung versuchte, sich vom Zwang der täglichen Ablieferung der Karlsruher Zeitung an die beiden Universitäten in Freiburg und Heidelberg zu befreien, wurde er genau darauf neu verpflichtet.⁴⁰

³⁴ Beschlussprotokoll des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 17.3.1825, GLA 233 Nr. 31623; Verordnung die von Druckschriften abzugebenden Freyexemplaren betreffend vom 3.4.1825, in: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 11 vom 21.4.1825, S. 89.

³⁵ PFEIFFER 1913, S. 17.

³⁶ Schreiben der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Karlsruhe an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 3.4.1836. GLA 233 Nr. 3164.

³⁷ Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23.4.1846. GLA 233 Nr. 3164.

³⁸ Siehe oben S. 105 ff.

³⁹ Statut für die Großherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe. In: Intelligenz-Blatt zum Serapeum Nr. 1 vom 15.1.1846 (S. 1–4) und Nr. 2 vom 31.1.1846 (S. 9–12), S. 11.

⁴⁰ Schreiben von Friedrich Freiherr von Reck als Kurator der Universität Freiburg an den Akademischen Senat vom 4.2.1844, UAF A 0025,132.

1846: Christian Friedrich Winter in Heidelberg weigert sich

Sowohl in den Akten des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums als auch in denen des Staatsrats, der Regierung des Unterrheinkreises und der Universitäten Freiburg und Heidelberg ist ein Vorgang überliefert, der ein Schlaglicht wirft auf die Verve, mit der ein renommierter badischer Verleger gegen die Abgabeverpflichtung als solche ankämpfte.⁴¹

Christian Friedrich Winter in Heidelberg (Abb. 44) weigerte sich beharrlich, ein Freistück seiner Veröffentlichungen an die Universitätsbibliothek Freiburg abzuliefern. Die Universitätsbibliothek Heidelberg belieferte er; ob er auch an die Hofbibliothek lieferte, wissen wir nicht. Schon 1838 hatte er sich erfolglos bemüht, die Ablieferungsverpflichtung als rechtsungültig zu bestreiten.⁴² Damals war es um die Nutzung des Pflichtexemplars gegangen. Der Verlag hatte das Recht der Universitätsbibliothek Heidelberg bestritten, die abgelieferten Pflichtexemplare auszuleihen. Doch am 4. Dezember 1838 hatte das Badische Innenministerium verfügt: „Dagegen ist es jeder Landesbibliothek unbenommen, die an sie abgegebenen Bücher, sowohl an einzelne Privatpersonen als an Gesellschaften auszuleihen, indem es der Zweck der Bibliothek ist, daß die darin aufgelieferten Bücher nicht bloß darin aufbewahrt, sondern so viel als möglich auch benutzt werden.“⁴³

Wegen Winters Ablieferungsverweigerung erhob nun 1845 die Universität Freiburg beim Oberamt Heidelberg als der zuständigen Aufsichtsbehörde Klage und das Oberamt entschied am 15. Januar 1845, der Verleger sei aufgrund der Verordnung vom Frühjahr 1825 sehr wohl verpflichtet, die verlangten Freisexemplare nach Freiburg zu liefern. Winter wurde daraufhin grundsätzlicher. Er erklärte, eine solche Verpflichtung könne gar nicht auf dem Wege der Verordnung erlassen werden, sondern müsse eine gesetzliche Grundlage haben, die aber fehle, weshalb auch das Oberamt zu der von ihm getroffenen Entscheidung gar nicht befugt gewesen sei. Außerdem müsse die Verordnung durch das später verabschiedete Gesetz über Zwangsabtretungen – das die Enteignung von Grundbesitz betraf –

⁴¹ Vgl. die Akten des Staatsministeriums GLA 233 Nr. 29505 und Nr. 31623 (1846), der Regierung des Unterrheinkreises GLA 204 Nr. 2787 (1845–1847), des Staatsrats GLA 233 Nr. 27582 (1846) und der Universität Heidelberg GLA 235 Nr. 574.

⁴² Vortrag des Geheimrats Dr. Vogel vom 18.3.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freisexemplaren, GLA 233 Nr. 27582.

⁴³ Schreiben von Johann Christian Felix Bähr an das Kuratorium der Universität Heidelberg vom 22.10.1846 zu einer Beschwerde des Verlegers Johann Flammer aus Pforzheim, die Auslage von auf dem Wege des Pflichtexemplarrechts abgegebenen Zeitschriften betreffend, GLA 235 Nr. 574.



44 | Christian Friedrich Winter (1773 - 1858), Verlagsbuchhändler in Heidelberg.
Kupferstich von Georg Philipp Schmidt. Um 1840.
Universitätsbibliothek Heidelberg, Graph. Slg. P 1575

für aufgehoben betrachtet werden, denn dieses Gesetz regele, dass niemand zu öffentlichen Zwecken entschädigungslos enteignet werden dürfe. Das aber genau sei der Fall bei der Pflichtablieferung. In nächster Verwaltungsinstanz wies die Regierung des Unterrheinkreises mit Verfügung vom 11. März 1845 alle diese Einwendungen als unbegründet zurück. Der Verleger kämpfte weiter und holte sich beim Großherzoglichen Ministerium des Inneren am 10. Mai 1845 die nächste Abfuhr. Danach richtete er sich an das Staatsministerium mit schwerstem Geschütz: Die Abgabeverpflichtung greife als Enteignung in die verfassungsmäßigen Rechte des Verlags ein.

Offenbar war Christian Friedrich Winter nicht auf sich allein gestellt, sondern als Vorkämpfer einer Mehrzahl badischer Verleger aktiv. Denn Johann Christian Felix Bähr als Oberbibliothekar der Heidelberger Universitätsbibliothek drängte sein Kuratorium am 9. Oktober 1845, verstärkt auf eine Entscheidung von höchster Stelle hinzuwirken mit dem Hinweis, dass „die Zahl der Rückstände in den von den Verlegern abzuliefernden Schriften aber sich stets mehrt und ein baldiges Einschreiten wider diese Verleger nothwendig erscheint“.⁴⁴ Die von ihm vorbereitete Stellungnahme der Universität Heidelberg vom 4. Juni 1845 wurde dem Innenministerium erneut vorgelegt. Sie hub folgendermaßen an: „Nichts kann widerwärtiger seyn, als wenn schmutziger Eigennuz sich unter dem Mantel des Rechts und der Gesezlichkeit zu verhüllen sucht, wie dieß hier von einer Verlagshandlung geschehen seyn mag, die zu diesem hohen Rescript den Anlaß gegeben hat.“⁴⁵ Universitätskurator Josef Alexander Dahmen fand auch im Folgenden schneidende Worte: Es gebe „keinen Grund, ein seit 30 Jahren in unangefochtener Wirksamkeit bestehendes Gesez aufzuheben“, das zudem älter sei als das bestehende Steuergesetz, auf welches auch rekurriert werde, welches aber ja bereits bei seiner Entstehung auf dem geltenden Recht der Pflichtexemplarabgabe beruht habe. Außerdem schrieb er: „Drey Exemplare mehr machen am Honorar des Schriftstellers und an den Druckkosten keinen Unterschied, die Verleger verlieren also nur das Papier und ihren Gewinn von 3 Exemplaren, dahingegen ist es für sie ein entschiedener Vortheil ihre Verlags Artikel auf den inländischen öffentlichen Bibliotheken aufgelegt zu sehen, wo sie bekannt, von den Gelehrten eingesehen und in literärischen Blättern rezensirt werden können, abgesehen von dem weit größeren Vortheil, welcher den Buchhandlungen von den frequenten

⁴⁴ Schreiben von Johann Christian Felix Bähr an das Kuratorium der Universität Heidelberg vom 9.10.1845, GLA 235 Nr. 574.

⁴⁵ Erinnerungsbericht der Universitätsbibliothek vom 18.10.1845 die Abgabe von Freixemplaren inländischer Verlagsartikel betreffend, GLA 235 Nr. 574.

Universitäten im Lande zufließt.“ Es sei zudem richtig, dass die Pflichtablieferung eine Bedingung der den Verlegern erteilten Konzession, also administrativ-polizeilicher Natur sei, auch wenn das neuerdings strittig gestellt werde – hier also wird das Pflichtexemplar erstmals in den überlieferten Akten als „Konzessionsexemplar“ beschrieben, ohne dass klar wäre, ob es früher jemals tatsächlich so begründet gewesen war. Und zuletzt: „Da vielmehr im Falle man den Bibliotheken diese Frei Exemplare entziehen wollte, ihre Dotation erhöht werden müßte, so würde man die Verleger auf Kosten der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen bereichern, wozu gar kein Grund vorliegt, da sie in den täglich steigenden Bücherpreisen ein nur zu reichliches Mittel haben, die kleine Abgabe wieder vom Publikum zu erheben.“

Schon am 21. Mai 1845 hatte Dahmen eine Anfrage des Innenministeriums aus Karlsruhe, „ob es einem wesentlichen Anstand unterliege“, wenn die Pflichtexemplarverordnung aufgehoben werde,⁴⁶ mit dem Bemerkten an den Universitätssenat weitergereicht, es sei „nicht unbillig, daß jene Verlags Handlungen, welche sich seiner Zeit um das Prädikat akademische Verlags handlung beworben haben, oder sich künftig darum bewerben werden, wenigstens jener Universität von der sie dieses Prädikat führen, diese einmal hergekaupte Ehrengabe nicht verweigern, und überhaupt dürfte allen jenen Verlagshandlungen, welche erst nach Emanation der bestehenden Verordnung sich um die Concession beworben haben, kein Rechtsgrund, sich der Angabe zu entziehen, zur Seite stehen.“⁴⁷ Wieder eine neue Begründung des Pflichtexemplars, diesmal als Kombination aus „Privilegienexemplar“ und „Konzessionsexemplar“!

Die Frage des Großherzoglichen Innenministeriums nach dem „wesentlichen Anstand“ beantwortete der Senat der Universität Freiburg am 9. August 1845. Er erklärte sein Unverständnis für das „kleinliche Interesse“ der Verleger ausgerechnet „im Großherzogthum Baden, dessen aufgeklärte Regierung von jeher für Beförderung der Wissenschaft nach allen Beziehungen so vieles gethan, wovon zunächst den Verlegern, Druckern u. Buchhändlern der vermehrte pecuniäre Gewinn zufließt“, und wo sie durch Portovergünstigung noch zusätzlich privilegiert seien. Im Wesentlichen aber führte er den kulturpolitischen Zweck des „Studienexemplars“ zur Begründung seines Wunsches nach Aufrechterhaltung des Pflichtexemplarrechts an: Bekämen die Verleger recht, so habe das zur Folge, „daß in den öffentlichen Bibliotheken des Landes die eigene Literatur dieses

⁴⁶ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Kurator der Universität Heidelberg vom 10.5.1845, GLA 235 Nr. 574.

⁴⁷ Schreiben des Kurators an den Senat der Universität Heidelberg vom 21.5.1845, GLA 235 Nr. 574.

Landes nicht mehr in der Vollständigkeit wie in anderen civilisirten Ländern, u. wie sie es namentlich seit vielleicht einem halben Jahrhundert im Großherzogthum war, repräsentirt seyn wird. Die öffentlichen[,] Jedermann zugänglichen Landesbibliotheken sind es aber doch fast ausschließlich, welche die in Büchern niedergelegten Geistes-Producte den späteren Zeiten überliefern, u. es ist schön zu wissen, daß was in einem Lande verlegt ist, man in den öffentlichen Bibliotheken dieses Landes (wenn auch eine derselben etwa von einem Unglück getroffen würde) nicht vergebens aufsuchen werde.“⁴⁸

Zu der Beschwerde des Verlags erstattete schließlich Karl Friedrich Nebenius als badischer Innenminister auf Basis der ihm vorgelegten Rückäußerungen aus den Bibliotheken ausführlich und mit Rückgriff auf die Geschichte des Pflichtexemplarrechts in Baden am 13. Januar 1846 Bericht, wobei er empfahl, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.⁴⁹ Großherzog Leopold geruhte jedoch, seinem Staatsrat weitere Gutachten abzufordern. Friedrich Vogel, Geheimer Rat II. Klasse im Staatsrat, erarbeitete bis zum 18. März eine Stellungnahme, in deren erstem Teil die Beschwerde des Verlages als zulässig bewertet, im zweiten Teil der Inhalt der Beschwerde aber als unbegründet abgewiesen wurde.⁵⁰ Auch ein Zweitgutachten des Geheimen Rats II. Klasse Johann Baptist Bekk vom 21. April 1846 findet sich in den Akten.⁵¹ Die Universität Heidelberg sah sich genötigt, im Oktober noch einmal auf eine Entscheidung in der Sache zu drängen: „Die Rückstände häufen sich und wenn ferner Nachsicht geübt wird, muß das Nachfordern des Verweigerten immer schwieriger werden.“⁵² Am 26. November 1846 fand der Staatsrat sich schließlich zu einer gründlichen Beratung der Angelegenheit zusammen. Er nahm auf Grundlage der Referentengutachten eine rechtliche Bewertung des Falles vor und kam zu dem Ergebnis,

⁴⁸ Schreiben des Senats der Universität Freiburg an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 9.8.1845, UAF A 0025,132. Vgl. GÜNTHER 1975, S. 102 f.

⁴⁹ Bericht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an das Staatsministerium vom 13.1.1846. GLA 233 Nr. 31623. Gedruckt in GLA 233 Nr. 29505. In der Akte GLA 233 Nr. 31623 auch weiterer auf die Angelegenheit bezogener Schriftverkehr des Staatsministeriums von 1846.

⁵⁰ Vortrag des Geheimrats Dr. Vogel vom 18.3.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freixemplaren, GLA 233 Nr. 27582. Gedruckt in GLA 233 Nr. 29505.

⁵¹ Beivortrag des Geheimrats Dr. Bekk vom 21.4.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freixemplaren, GLA 233 Nr. 27582. Gedruckt in GLA 233 Nr. 29505.

⁵² Schreiben des Kurators der Universität Heidelberg an das Großherzoglich Badische Innenministerium vom 26.10.1846, GLA 235 Nr. 574.

dass die Beschwerde des Verlages zu verwerfen sei.⁵³ Der Großherzog folgte dieser Empfehlung.⁵⁴ Das Pflichtexemplarrecht bestand fort.

1848: Die Zweite Kammer der Ständeversammlung wird mobilisiert

Aber nur auf dem Papier. Im Dezember 1847 reichten 30 badische Verleger bei der Zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung eine Petition ein mit dem Ziel, die Verordnung vom 3. April 1825 aufheben zu lassen. Hier kommt erstmals eine weitere Begründung des Pflichtexemplars als Argument ins Spiel, nämlich die des „Urheberschutzexemplars“: „Sie führten zunächst aus, daß der Ursprung dieser Abgabe darin bestand, daß sie als eine Gebühr für das Privilegium gegen den Nachdruck angesehen ward; sobald sie jedoch im Verlaufe der Zeit eine andere Natur angenommen hatte, konnte sie, wie die Petenten vermeinen, nur erscheinen entweder

- 1.) als eine Abtretung von Eigenthum zum öffentlichen Nutzen; allein da nach Art. 14 der Verfassungsurkunde eine vorgängige Entschädigung alsdann eintreten müßte, so könnte die Abgabe von Freixemplaren nur gegen Erlegung des Kaufpreises gefordert werden; oder
- 2.) als eine Abgabe oder Steuer, welche die Verlagsbuchhändler von ihrem Gewerbe zu entrichten haben; allein sie bedarf als solche der Bewilligung (Art. 53 der V.-U.), welche bis jetzt nicht ertheilt ist, und verstößt überdies gegen die Art. 8 und 13 der Verfassungsurkunde; da aber die Verlagsbuchhändler, wie alle übrigen Gewerbetreibenden, die ordentliche Gewerbesteuer zu entrichten haben, so müßte eine derartige außerordentliche Besteuerung verfassungswidrig und ungerecht sein, indem sie aus dem Jahr 1825, wo bereits die Verfassung bestand, herrührt.

Die Petenten erkennen ferner keinen Rechtsgrund der Bibliotheken für ihre Forderungen an; denn entweder ist die Unterhaltung und Vermehrung der drei Bibliotheken eine Privatlast, alsdann können nicht einzelne Bürger gezwungen werden, einen Theil ihres Eigenthums ohne Entschädigung dazu herzugeben; oder sie ist eine öffentliche Last, alsdann liegt diese Pflicht der Gesamtheit ob.

⁵³ Sitzungsprotokoll vom 26.11.1836, GLA 233 Nr. 27582. Gutachten des Staatsrats vom 26.11.1846, GLA 233 Nr. 27582 und GLA 233 Nr. 31623.

⁵⁴ Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4.12.1846, GLA 233 Nr. 27582 und GLA 233 Nr. 31623. Entsprechende Nachricht vom 21.12.1846 an die Regierung des Unterrheinkreises, GLA 204 Nr. 2787, und an die Universität Heidelberg, GLA 235 Nr. 574.

Endlich verbreitet sich die Petition über die Größe der Last, welche den Verlegern durch die Abgabe von Freixemplaren an öffentliche Bibliotheken erwächst. Diese Abgabe, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgelegten, noch auf die Zahl der abgesetzten Exemplare gefordert wird, trifft nicht etwa einen Gewinn, sondern einen Theil des Kapitals und zwar selbst dann, wenn der Unternehmer bei seiner Spekulation im Verluste ist. Je kleiner die Auflage, oder je geringer der Absatz ist, desto empfindlicher und härter die Abgabe, besonders bei wissenschaftlichen Werken, wo der Umstand, daß ihre Benutzung auf den Bibliotheken sicher ist, Viele vom Kaufen abhält.“⁵⁵

Die Petitionskommission befasste sich mit der Angelegenheit und legte der Zweiten Kammer am 16. Oktober 1848 einen Antrag zur Beschlussfassung vor. Friedrich Bissing, Abgeordneter aus Heidelberg, erstattete Bericht.⁵⁶ Er hatte die seit 1805 verfügbaren Ministerialakten eingesehen, rekapitulierte die ganze verworrene Geschichte des badischen Pflichtexemplars und machte sich in seinen Schlussfolgerungen die Argumentation der Petenten vollkommen zu eigen. Die verschiedenen Begründungen der Verwaltung für die Rechtmäßigkeit der Pflichtablieferung seien niemals stichhaltig gewesen und allein der Absicht entsprungen, „einigen Bibliotheken einen Vortheil zuzuweisen.“ Die Ablieferungspflicht könne nicht bzw. nicht mehr – als „Konzessionsexemplar“ – als eine Bedingung zur Genehmigung des Gewerbebetriebs geltend gemacht werden, da der Verlagsbuchhandel seit 1807 ein konzessionsfreies Gewerbe sei. Deshalb handele es sich zweifelsfrei um eine außerordentliche Besteuerung der Verleger, die sowohl inhaltlich als auch formal verfassungswidrig sei. Die Ausführungen Bissings lassen aber auch keinen Zweifel zu, dass es im Wesentlichen darum ging, die öffentliche Nutzung staatlicher Bibliotheken als solche anzugreifen: Die Nutzbarkeit von Verlagsserzeugnissen in öffentlichen Bibliotheken mindere die Kauflust und bewirke „ganz natürlich, daß der Absatz des Verlegers in hohem Grade beeinträchtigt wird.“ Es sei „doppelt hart“, wenn dies dann ausgerechnet auch noch mit Pflichtexemplaren bewirkt werde. Bissing ging sogar so weit, die öffentliche Zugänglichkeit des Pflichtexemplars als „Mißbrauch“ zu bezeichnen.

An diesem Punkt angekommen, wechselte der Berichterstatter die Perspektive und führte zwei Gründe an, die für ein Pflichtexemplarrecht auch in Baden sprächen. Erstmals aktenkundig wird hier der Charakter des

⁵⁵ Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden im Jahr 1847–49, Protokolle der Zweiten Kammer, 6. Protokollheft, 82. Öffentliche Sitzung vom 16.10.1848, S. 321.

⁵⁶ Ebd. S. 319 und Beilage Nr. 4, S. 321–324.

Pflichtexemplars als „Studienexemplar“. Der erste Grund: „Durch die Sammlung aller im Lande erschienenen Drucksachen ist es allein möglich, ein Generalstudium des Landes zu beginnen, nur hierdurch ist es möglich, die Landes-Literaturgeschichte genau und vollständig zu bearbeiten. Es ist aber einer öffentlichen Bibliothek, deren Mittel ziemlich beschränkt sind, kaum zuzumuthen, daß sie Alles, was im Lande erscheint, selbst das Mittelmäßigste, anschafft, und zwar lediglich aus dem Grunde, um es zur Benutzung für einen künftigen Literarhistoriker aufzubewahren.“ Und der zweite: Die Verleger selbst könnten ein Interesse daran haben, über eine Bescheinigung der Pflichtablieferung zu verfügen, „denn es ließe sich damit ein mehr gesicherter Schutz ihres Eigenthums und ihres Verlagsrechts verbinden.“ So ein obrigkeitliches Dokument könne gegebenenfalls als Rechtstitel gegenüber Nachdruckern genutzt werden. Der Charakter des Pflichtexemplars als „Studienexemplar“ wie als „Urheberschutzexemplar“ sprach also für eine Beibehaltung.

Vorschlag des Berichterstatters war dann ein Mittelweg: Zur Erfüllung der beiden unbestreitbar nützlichen Zwecke der Pflichtablieferung genüge ein einziges Pflichtexemplar. Dieses solle gegen eine juristisch verwendbare Bescheinigung abgegeben werden. Gleichzeitig solle die öffentliche Nutzung des Pflichtexemplars in der bezugsberechtigten Bibliothek eingeschränkt werden. Vor der Sitzung der Zweiten Kammer hatte Bissing bereits die Heidelberger Verleger für eine solche Lösung gewonnen und erklärte nun, es „dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch die übrigen unterschriebenen Petenten dieser Erklärung beitreten werden.“

Die Zweite Kammer folgte ihrer Petitionskommission und ließ den Fall mit der entsprechenden Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium überweisen.⁵⁷ Er wurde dem Innenministerium zum Vortrag überstellt und dann alle zwei Monate wieder angemahnt, bis das Ministerium unter der Führung von Adolph Freiherr Marschall von Bieberstein schließlich im April 1850 eine Stellungnahme abgab.⁵⁸ Sie führt aus, dass man zur Entscheidung die Verabschiedung eines neuen Reichspressegesetzes habe abwarten wollen; dieses aber lasse nun wohl noch länger auf sich warten und inzwischen sei man auch überzeugt, dass sich die Materie zur Regelung in einem Pressegesetz wenig eigne. Zur Sache wird mit Rückbezug auf die Schreiben des Jahres 1846 grundsätzlich klargestellt, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Pflichtexemplarverordnung von 1825 unbegründet

⁵⁷ Schreiben des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 15.11.1848, GLA 233 Nr. 31623.

⁵⁸ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an das Staatsministerium vom 11.4.1850, GLA 233 Nr. 31623.

seien. Ebenso unbegründet sei der Vorwurf der Unbilligkeit: „Die Petitions Kommission selbst hat die Geltung des damit im öffentlichen Interesse beabsichtigten Zwecks anerkannt.“ Dieser könne durch Abgabe eines einzigen Pflichtexemplars aber „nicht wohl genügend und sicher erreicht werden.“ Die Behauptung der Verleger, dass die Ablieferung von drei Pflichtexemplaren ihre Kalkulation beeinträchtige und ihr Geschäft schädige, wird als unverhältnismäßig abgelehnt. Sie sei auch – und hier kommt ein neues Argument ins Spiel – ungerechtfertigt in Anbetracht der Tatsache, dass den Buchhändlern und Verlegern gegenüber anderen Gewerbetreibenden eine spezifische, und zwar „sehr beträchtliche Postportobegünstigung“ eingeräumt sei – das aus kulturpolitischen Gründen ermäßigte Porto für Buchersendungen hat sich ja tatsächlich bis vor Kurzem erhalten, die Deutsche Post hat es erst 2019 als nicht mehr zeitgemäß abgeschafft. Fazit des Innenministeriums: Die geltende Pflichtexemplarverordnung von 1825 solle aufrechterhalten bleiben.

Eine Neuerung gelte es allerdings zu beachten: Durch die Verordnung zum Schutz der Verleger vor Nachdruck⁵⁹ sei in Baden bereits 1847 die von der Petitionskommission vorgeschlagene rechtssichere Dokumentation von Erstveröffentlichungen eingeführt worden; um den Rechtsschutz wirksam werden zu lassen, sei ein Belegstück beim Innenministerium einzureichen. Handele es sich um ein belletristisches Werk, gebe das Ministerium das Buch an die Hofbibliothek weiter. Es werde also vorgeschlagen, künftig bei Belletristik auf die Abgabe des Pflichtexemplars an die Hofbibliothek zu verzichten. So geschah es. Großherzog Leopold bestätigte noch im April 1850 diese Lösung,⁶⁰ die Kreisregierungen wurden zur Veröffentlichung der Neuregelung in den Kreisverordnungsblättern aufgefordert und der Oberhofverwaltungsrat wurde gebeten, die Hofbibliothek in Kenntnis zu setzen.⁶¹ Das „Urheberschutzexemplar“ wandelte sich bei der Weitergabe an die Bibliothek in ein „Pflichtexemplar“ – auch keine glückliche Verbindung.

Zugleich fragte das Innenministerium bei den Bibliotheken an, ob die Abgabeverpflichtung seitens der Verleger befolgt bzw. ob „der Vollzug dieser Vorschrift gehörig gehandhabt werde.“⁶² Heinrich Josef Wetzler, Oberbibliothekar in Freiburg, gab daraufhin Einblick in dortige

⁵⁹ Verordnung den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeschlüsse betreffend. In: Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt Nr. 38 vom 24.9.1847, S. 269 f.

⁶⁰ Aktennotiz des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 26.4.1950, GLA 233 Nr. 31623.

⁶¹ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums vom 30.4.1850, GLA 235 Nr. 6758.

⁶² Schreiben des Badischen Innenministeriums an den Senat der Universität Freiburg vom 2.5.1850, UAF A 0025,132.

Verwaltungspraxis: Man führe über das Pflichtexemplar „ein eigenes Buch; täglich wird in den eingelaufenen Zeitungsblättern des Landes nachgesehen, ob neue Werke angekündigt sind, und dieselben werden sofort in jenes Buch eingetragen; endlich werden diejenigen Bücher, die etwa in den inländischen Blättern nicht angekündigt sind, mit dem Leipziger Oster- und Herbstmeßkataloge und dem Börsenblatt erhoben. Diese Bücher werden dann, sofern sie nicht von den Verlegern freiwillig eingesendet werden, bald nachher reclamirt, und so wird dieser ganze Gegenstand jedes Jahr bereinigt.“ Gegenüber Ablieferungsverweigerern nehme man die Hilfe der Kreisdirektionen in Anspruch. „Unter den 55 Verlegern, die gegenwärtig im Großherzogthum sind, und bei welchen seit Januar 1850 bis anfangs Mai schon circa 150 Werke erschienen und eingezogen sind, sind nur noch folgende 5, die es auf gerichtliche Klage ankommen lassen, nämlich: Ch. F. Winter in Heidelberg, Ernst Mohr ebendasselbst, dann Bensheimer, Hoff und Löffler in Mannheim.“⁶³

Für die Handhabung des Pflichtexemplars in der Hofbibliothek ließ sich nur noch ein weiteres Zeugnis finden: Am 8. April 1858 wurde eine *Instruction für die bei der Großherzoglichen Hofbibliothek angestellten Beamten* erlassen, die deren Aufgaben, Geschäftsverteilung und Verantwortungsgebiete beschrieb, aber auch ihre Dienstpflichten, außerdem Grundsätze des Bestandsaufbaus und des Benutzungsservice. Diese Instruktion stammte nicht vom Bibliotheksdirektor selbst, sondern war von der vorgesetzten Intendanz der Großherzoglichen Hof-Domänen entworfen worden. Was dahinter steckte, lässt sich nicht mehr ermitteln; die Instruktion findet sich weitgehend kontextfrei in der Personalakte des Direktors Johann Christoph Döll. Sie regelt in § 9: „Über die Freiexemplare ist für jede inländische Buchhandlung ein besonderes Verzeichniß zu führen, worin die von solcher publicirten oder angekündigten Verlags-Druckschriften eingetragen sind sobald einer der Bibliothekare davon Kenntniß erhält.“⁶⁴

1869: Die Pflicht ist weg, Herr Döll ist einverstanden

„Laut einer sehr alten Verordnung soll Alles, was die Presse in Baden hervorbringt, von den Druckern an die Hofbibliothek in Karlsruhe und an die

⁶³ Bericht von Heinrich Josef Wetzler an den Akademischen Senat der Universität Freiburg vom 23.5.1850, UAF A 0025,132. Vgl. GÜNTHER 1975, S. 103.

⁶⁴ Instruction für die bei der Großherzoglichen Hofbibliothek angestellten Beamten vom 8.4.1858, GLA 76 Nr. 1628.

Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg gratis in einem sog. ‚Pflichtexemplar‘ geliefert werden. Diese Verordnung ist, wie gesagt, sehr alt, und es ist viel geliefert worden. Auf welchen Grund hin man aber diese Extraleistung von den Druckern verlangen könne, ist öfters gefragt worden,“ befand der *Badische Beobachter* im Oktober 1868 und forderte die Abschaffung dieser aus seiner Sicht unbegründeten und daher haltlosen Regelung. Dabei argumentierte er vorgeblich auch im Interesse der Bibliotheken: „Sehen wir die Sache von der praktischen Seite an, so ist als sicher anzunehmen, daß die Verordnung keinen wirklichen Werth hat, indem der nothwendige Einband einer Masse ganz überflüssiger Pflichtexemplare ebensoviel ausmacht, als der Ankauf der betr. Bücher, soweit sie nothwendig wären. Ferner werden die Bibliotheken durch den nöthigen Einband und das Postporto aller Blätter übermäßig belastet und die Schreibung wegen der vielen Pflichtexemplare ist eben nicht gering. Es dürfte sich also die Aufhebung der betr. Verordnung, wenn sie überhaupt heute noch als zu Recht bestehend betrachtet wird, empfehlen.“⁶⁵

Das also war das neueste Argument der badischen Verleger: Aufwand und Nutzen für die Bibliotheken stünden in keinem angemessenen Verhältnis und man täte diesen durch Aufhebung der Pflichtexemplarverordnung einen großen Gefallen. Am 20. November 1868 beantragten sie erneut die Befreiung von der Pflichtabgabe, „da dieselbe mit dem neuen Preßgesetz unvereinbar, für die Verleger sehr lästig und oft sogar von materiellem Nachtheile sei, während die betreffenden Bibliotheken dadurch keine wesentlichen Vortheile sondern nur unverhältnismäßige Mühe und Auslagen hätten.“⁶⁶

Wieder hatte das Badische Innenministerium dem Großherzog Bericht zu erstatten. Es befragte nun seinerseits die Bibliotheksdirektoren dazu und teilte dann mit: „Dieser letztere Umstand wurde von den Vorständen sämtlicher drei Bibliotheken, welche wir zur Erklärung aufgefordert haben, zugestanden, und ist namentlich der Vorstand der Gr. Hofbibliothek im Allgemeinen damit einverstanden, daß die seitherige Uebung aufgehoben werde, während die beiden Universitätsbibliotheken für die Fortdauer der bisherigen Einrichtung geltend machen, daß das Vorhandensein einer Sammlung der gesammten Literatur des Landes zur Erlangung der Kenntniß des Lebens und Charakters bestimmter Zeitperioden sowie auch zu administrativen und richterlichen Zwecken von Wichtigkeit sei; auch glaubt die

⁶⁵ Badischer Beobachter Nr. 251 vom 27.10.1868: Die Pflichtexemplare.

⁶⁶ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an das Staatsministerium vom 15.1.1869, GLA 233 Nr. 31623.

Freiburger Bibliothek-Commission, daß ein Recht der Verlagsbuchhandlungen auf Befreiung von jener Pflicht nicht bestehe, während es von Seiten der Heidelberger Bibliothek allerdings für die meisten Fälle anerkannt wird.“⁶⁷

Auch Julius Jolly (Abb. 45) als badischem Innenminister schien die Pflichtablieferung nach Inkrafttreten des Pressegesetzes vom 2. April 1868 nicht mehr zulässig zu sein. Wenn überhaupt, dann müsse die Ablieferungspflicht wohl durch ein eigenes Gesetz neu geregelt werden. „Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß für das Bestehen wenigstens einer Sammlung sämtlicher Landesblätter und Flugschriften manche Gründe sprechen. Wir beabsichtigen deshalb die Einrichtung zu treffen, daß die für das diesseitige Ministerium gehaltenen sämtlichen Landesblätter, sowie die nach § 6 des neuen Preßgesetzes bei den Polizeibehörden hinterlegten Exemplare von Brochüren an die Heidelberger Universitätsbibliothek abgegeben werden. Auf diese Weise könnte dem erwähnten Interesse wohl genügt werden und dürfte der Anerkennung der Befreiung der Verleger von der Verbindlichkeit zur Abgabe von Freiexemplaren kein Bedenken entgegenstehen.“⁶⁸ Dass Jolly ausgerechnet der Heidelberger Universität das verbleibende Recht auf Übernahme von Belegexemplaren zuordnete, dürfte dem weiterhin massiven Interesse seiner Heimatuniversität zuzurechnen sein. Jolly, seit 1866 Innenminister, seit 1868 Regierungschef, lehrte seit 1847 als Privatdozent, seit 1857 als Professor Jura in Heidelberg; von 1861 bis 1868 hatte er die Universität Heidelberg als Mitglied in der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung vertreten.

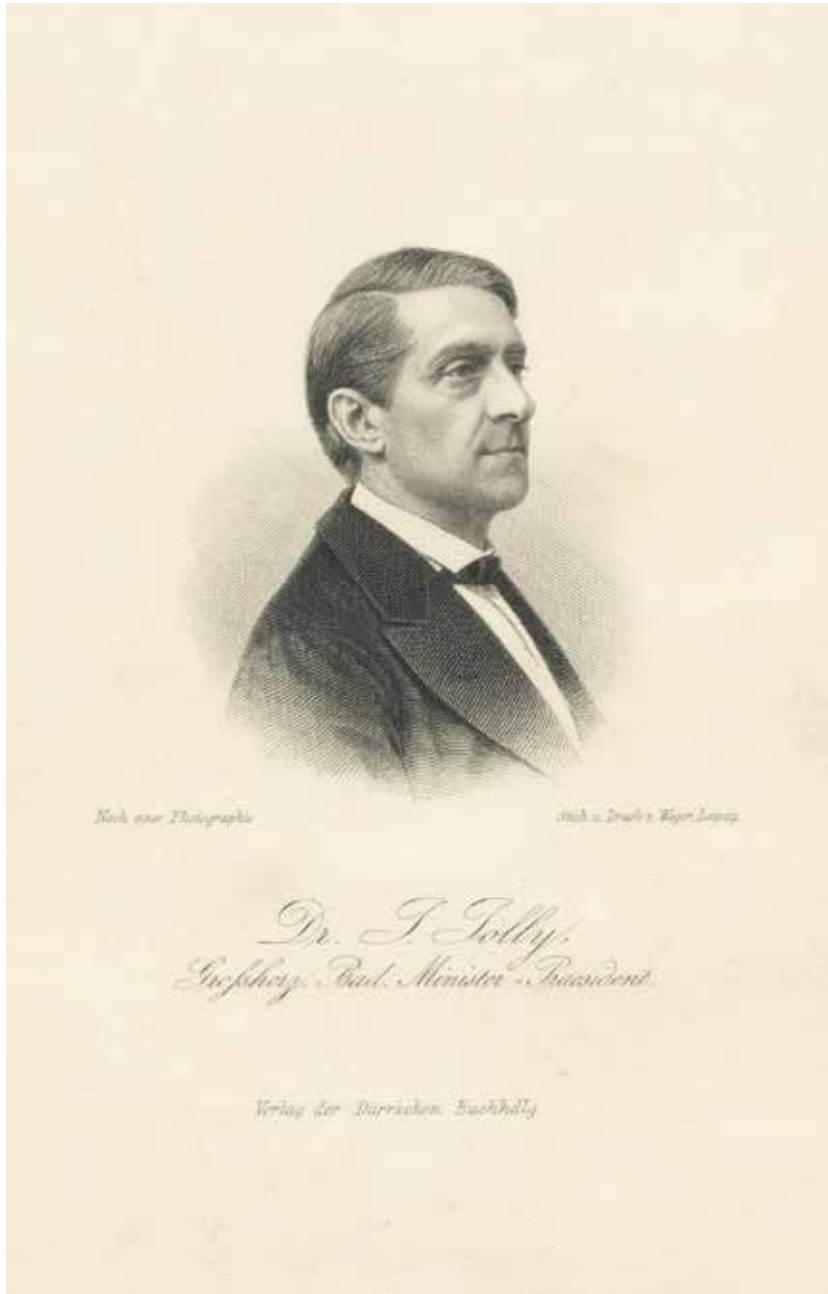
Jolly bat also Großherzog Friedrich I. um die Ermächtigung, den Bittstellern zu eröffnen, dass die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren mit Inkrafttreten des neuen Pressegesetzes als aufgehoben betrachtet werde. Die Bassermann'sche Verlagsbuchhandlung, die Verlage von J. C. B. Mohr, Julius Groos und C. F. Winter in Heidelberg sowie der Herder Verlag in Freiburg und J. Schneider in Mannheim erhielten im Januar 1869 den entsprechenden Bescheid (Abb. 45), der Erlass wurde auch im *Badischen Beobachter* bekannt gemacht.⁶⁹

Dass eine Regelung des Pflichtexemplars im Rahmen des Pressegesetzes als Nachfolger der früheren Zensur-Edikte problematisch sei, weil zwischen Pflicht- und Zensurexemplar überhaupt kein sachlicher Zusam-

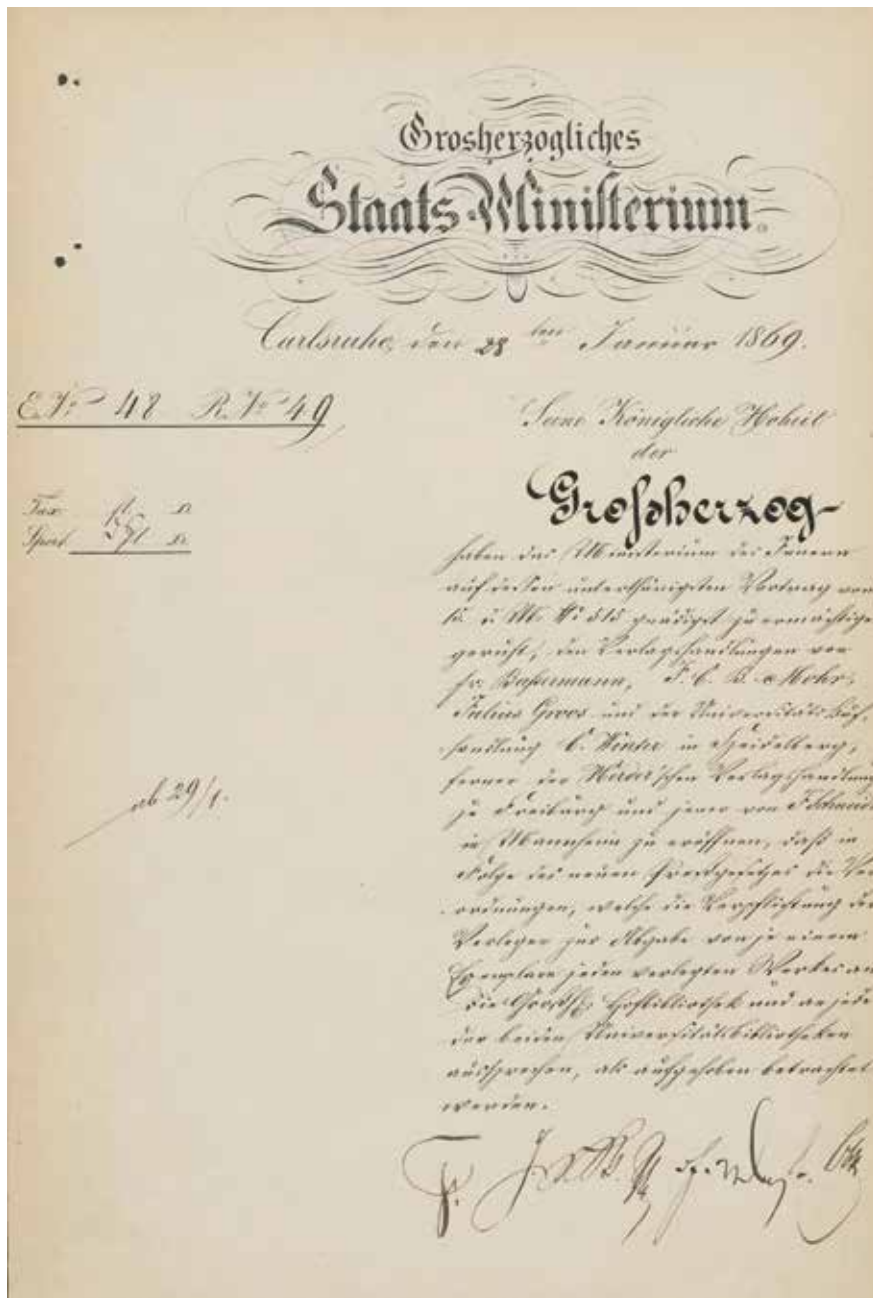
⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Erlass des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 28.1.1869, GLA 233 Nr. 31623. Dazu auch: *Badischer Beobachter* Nr. 46 vom 24.2.1869: Pflichtexemplare.



45 | Julius Jolly (1823 – 1891). Stahlstich von August Weger, Leipzig, nach einer Fotografie.
Verlag der Dürr'schen Buchhandlung, o.J.
Universitätsbibliothek Heidelberg, Graph. Slg. P 0114



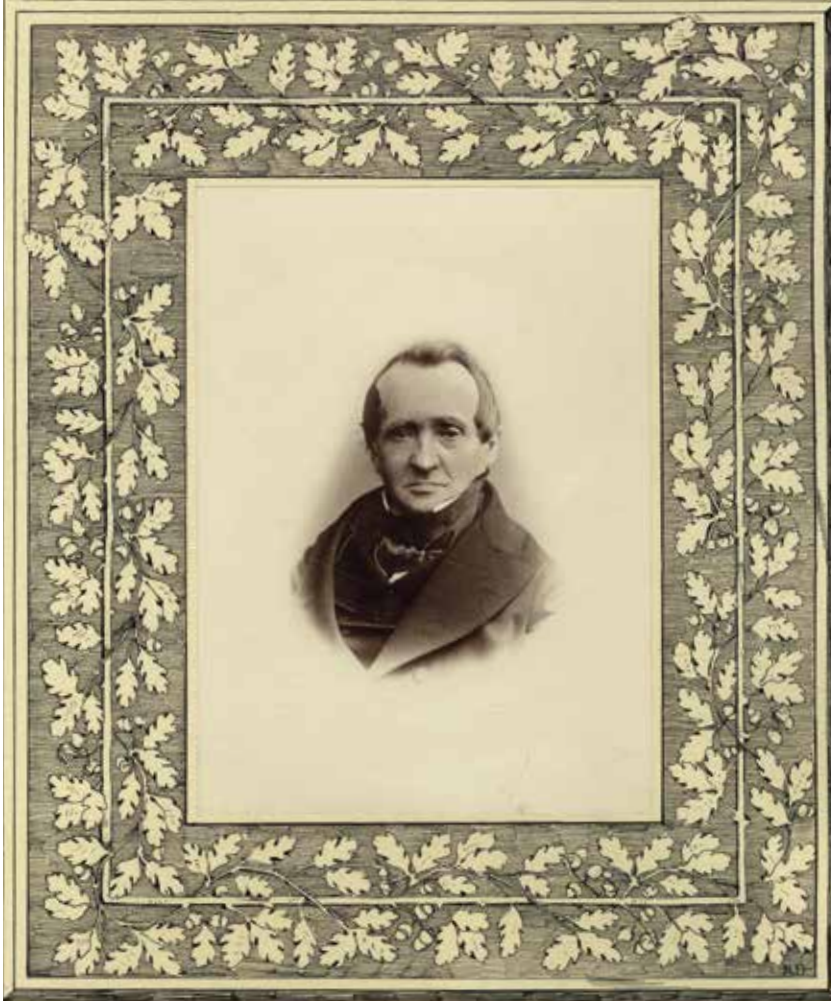
46 | Erlass des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 28.1.1869 betreffend die Aufhebung der Pflichtexemplarverordnung von 1825. Generallandesarchiv Karlsruhe, 233 Nr.31623

menhang bestand, hatten schon 1850 die Räte des Innenministers Marschall von Bieberstein festgestellt und von einer solchen Verknüpfung Abstand genommen. Sicherlich hatten sie dabei auch die Panne von 1819 vor Augen gehabt, als bei Erlass der Zensur-Verordnung alle Verleger, die ihre Schriften der Zensurbehörde vorlegten, von der Abgabe eines oder mehrerer Pflichtexemplare ausdrücklich entbunden worden waren. Jetzt passierte aber dasselbe noch einmal: Das im April 1868 in Kraft gesetzte Landespressengesetz⁷⁰ wurde – diesmal von der Regierung selbst – als Rechtsgrundlage für das Pflichtexemplarrecht betrachtet. Dafür gab es eine frappierende Voraussetzung: Im Januar 1857 hatte Großherzog Friedrich I. ein Gesetz erlassen, mit dem die Presse in Baden wieder stärker kontrolliert werden sollte. In der Durchführungsverordnung war nicht nur festgelegt, dass sämtliche Verleger in Baden wieder konzessionspflichtig wurden. Es war auch festgehalten, dass jede Druckschrift mit einem Umfang von bis zu 20 Bogen der Polizeibehörde vorzulegen sei: „Die Polizeibehörde hat die hinterlegte Schrift, wenn dieselbe zu keinem Einschreiten Veranlassung gibt, sofort dem Ministerium des Innern zur Uebermittlung an die großherzogliche Hofbibliothek einzusenden. Der Verleger der Schrift ist damit der durch die Verordnung vom 3. April 1825, Regierungsblatt Nr. XI., vorgeschriebenen Abgabe eines Exemplars an die großherzogliche Hofbibliothek enthoben.“⁷¹

Die prekäre Verknüpfung von Zensur- und Pflichtexemplar war damit manifest. Da das Pressegesetz von 1868, das die Fassung von 1857 ersetzte, in seiner neuen Version – korrekterweise – keinerlei Regelung für Pflichtablieferung an bezugsberechtigte Bibliotheken traf, betrachtete die Staatsregierung selbst das Pflichtexemplarrecht implizit als abgeschafft, obwohl eine eigene Pflichtexemplarregelung darin weder bestätigt noch annulliert wurde. Staatsminister Jolly hatte selber die Relevanz des Pflichtexemplars als „Studienexemplar“ beschrieben und zudem die Möglichkeit aufgezeigt, ein eigenes Pflichtexemplargesetz auf den Weg zu bringen, aber der Hofbibliothekar hatte daran kein Interesse. Johann Christoph Döll (Abb. 47), der in seiner Leitungsposition an der Hofbibliothek schon seit 25 Jahren bibliothekarisch wenig bewirkte und sich 1872, als er Umzug, Neukatalogisierung und Aufschwung der Hofbibliothek organisieren sollte, „erschöpft“ in den

⁷⁰ Gesetz, die Presse betreffend, vom 2.4.1868. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 23 vom 9.4.1868, S. 369 – 375.

⁷¹ Verordnung zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 6 vom 9.2.1857, S. 64.



47 | Johann Christoph Döll (1808 – 1885). Fotografie.
Stadtarchiv Karlsruhe, 8 PBS III 259

Ruhestand verabschiedete, sah in der Pflichtablieferung wohl nur den Arbeitsaufwand und nicht die Nutzungsrelevanz: „Der materielle Vorteil belief sich höchstens auf 100 Gulden jährlich, die aber die Einbandkosten der oft minderwertigen Bücher, durch die nutzlos vertane Zeit, durch die allgemeine Verstimmung der Verleger gegen die Hofbibliothek, wie die schon stattgefundenen Eintreibungsprozesse, mehr denn je aufgewogen werden würde.“⁷² Karl Preisendanz schrieb später, man sei im Dauerclinch mit den Verlegern zuletzt schlicht „dieser gespannten Verhältnisse überdrüssig“ gewesen.⁷³ Zugleich schaffte sich aber der Bibliotheksdirektor – mit langfristigen Folgen – eine ungeliebte Arbeit vom Halse.

Der Vorschlag von Julius Jolly, die nach aktuellem Pressegesetz weiterhin den Polizeibehörden vorzulegenden Periodika und Druckschriften bis zum Umfang von fünf Druckbögen und die am eigenen Ministerium gehaltenen Zeitungen der Universitätsbibliothek Heidelberg zuzuleiten, wurde umgehend umgesetzt. Am 5. April 1869 wurde das eigene Ministerium angewiesen, „künftig jeweils am 1ten April sämtliche politischen inländischen Tagesblätter des vorausgehenden Jahres, welche diesseits gehalten werden, mit Ausnahme der Karlsruher Zeitung, sowie die von dem Sekretariate gesammelten Broschüren an die Universitätsbibliothek Heidelberg abzusenden.“ Gleichzeitig wurden das Finanzministerium, das Handelsministerium, das Kriegsministerium und der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die in ihren Ressorts erscheinenden Amtsblätter nach Heidelberg zu überweisen, der Oberschulrat sollte auch für die Überstellung der Schulprogramme der höheren Lehranstalten Sorge tragen. Ludwig Cron, Geheimer Rat II. Klasse im Innenministerium, teilte zudem mit, dass die *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* vom Ministerium aus nach Heidelberg geliefert werde, die Universitätsbibliothek das *Gesetzes- und Verordnungsblatt* und den *Staatsanzeiger* aber auf eigene Kosten beschaffen müsse.⁷⁴ Eine Akte der Universitätsbibliothek Heidelberg enthält den zugehörigen Schriftverkehr, darunter auch die Abgabeliste des Innenministeriums für das Kalenderjahr 1869 mit einer Liste von 41 Zeitungstiteln und 14 politischen Broschüren.⁷⁵

⁷² WEINACHT 1938, S. 156. Vgl. zu Döll auch STROBEL 1969.

⁷³ PREISENDANZ 1934, S. 408.

⁷⁴ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an die Universitätsbibliothek Heidelberg vom 5.4.1869, UAH K-Ia, 562/1.

⁷⁵ Schreiben der Expeditur des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an die Universitätsbibliothek Heidelberg vom 11.4.1870, UAH K-Ia, 562/1.

Die Heidelberger Akte endet mit einem Schreiben von Ludwig Cron vom 30. Mai 1873, das der Universitätsbibliothek mitteilt, die seit 1870 zu Zensurzwecken an die Bezirksamter gelieferten und von dort weitergeleiteten Zeitungen würden künftig ebenso wie die vom Ministerium selbst gesammelten Zeitungen und Broschüren an die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek geliefert.⁷⁶ Das Heidelberger Interim war beendet. In Karlsruhe hatte Wilhelm Brambach 1872 die Direktion der verstaatlichten Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek als dem Innenministerium unterstellter Behörde übernommen und eine umfassende Reorganisation gestartet.⁷⁷ Dazu gehörte nun auch, dass die Karlsruher Bibliothek zur Sammelstätte des regionalen Schrifttums wurde; soweit das ohne Pflichtexemplarrecht möglich war. Die auch nach Inkrafttreten des Reichspressegesetzes vom 7. Mai 1874 fortbestehende Pflicht zur Vorlage von Periodika bei den Polizeibehörden führte weiterhin dazu, dass die Hof- und Landesbibliothek diese Zensorexemplare, wenngleich lückenhaft, zur dauernden Aufbewahrung überwiesen bekam.⁷⁸ Von der Möglichkeit, die Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen im Landesrecht zu regeln, welche das Reichspressegesetz der Landesgesetzgebung explizit einräumte, wurde in Baden kein Gebrauch gemacht. Das Pflichtexemplarrecht war aufgegeben – und dabei blieb es.

Den vorläufigen Schlusspunkt hinter das Pflichtexemplarrecht in Baden setzte ein Schriftwechsel, der sich 1882 aus einer Anfrage des Staatsministeriums von Sachsen-Weimar an das Badische Staatsministerium ergab. Man erkundigte sich, ob es in Baden ein Pflichtexemplarrecht gebe, in welchem Umfang es gegebenenfalls gelte und wie es gegebenenfalls begründet werde.⁷⁹ Die Antwort aus Karlsruhe lautete, dass eine solche Verpflichtung früher bestanden habe; „nachdem jedoch durch das Preßgesetz vom 2. Juni 1868 die Nothwendigkeit einer staatlichen Concession zum Betrieb des Verlagsgeschäfts, deren Ertheilung stillschweigend die Übernahme der Verpflichtung zur Abgabe des Freixemplars zur Voraussetzung hatte, beseitigt worden war, so ist von der Gr[ößherzoglichen] Regierung in Ermangelung einer andererseits bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich anerkannt worden, daß eine Zwangspflicht der Verlagsbuchhandlungen zur

⁷⁶ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an die Universitätsbibliothek Heidelberg vom 30.5.1873, UAH K-Ia, 562/1. Vgl. auch PFEIFFER 1913, S. 24 f.

⁷⁷ BRAMBACH 1875.

⁷⁸ So berichtet es Karl Preisendanz 1934 in seinen „Vorschlägen der Badischen Landesbibliothek zur Wiedereinführung des Pflichtexemplars in Baden“, GLA 235 Nr. 30960.

⁷⁹ Schreiben des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar an das Großherzoglich Badische Staatsministerium vom 2.11.1882, GLA 233 Nr. 3164.

Abgabe von Pflichtexemplaren nicht mehr bestehe.“⁸⁰ Die Anfrage des Staatsministeriums beim Justizministerium, „ob etwa die Abgabe von Freiexemplaren an die Hof- und Landesbibliothek sowie an die beiden Universitätsbibliotheken in mehr oder minder erheblichem Maaße sich als freiwillige Übung erhalten hat“,⁸¹ wurde dahingehend beantwortet, dass diese „unserer Kenntnis nach in erheblicherem Umfang nicht statthat.“⁸²

Es hatte nicht zwingend dazu kommen müssen: 1869 versuchten auch die württembergischen Verleger, die Abschaffung der Pflichtexemplarregelung zu erwirken, die in ihrem Land seit jeher mit der Zensur verknüpft gewesen war. Allerdings ohne Erfolg: Ministerium wie Landtag lehnten ab, die Regelung blieb bestehen und wurde 1893/94 in einem Gerichtsprozess durch alle Instanzen noch einmal bestätigt.

1936: Die Pflicht ist wieder da, Herr Preisendanz nutzt die Gunst der Stunde

Fünfundsechzig Jahre lang blieb das so. In Baden. In anderen Staaten des Deutschen Reiches bestand derweil ein Pflichtexemplarrecht kontinuierlich fort wie in Württemberg oder wurde im Lauf der Jahre neu kodifiziert. Und es wurden heftige Debatten geführt, die an Baden alle vorbeigingen; die Reichstagsdebatte um das Pflichtexemplar im Rahmen der Urheberrechtsgesetzgebung 1901 wurde ohne Bezug zu Baden in den badischen Zeitungen referiert.⁸³ Immerhin verabschiedeten die badischen Ministerien 1907/08 für die ihnen nachgeordneten Ressorts Erlasse über die Abgabe von Amtsdruckschriften an die Landesbibliothek und die drei Hochschulbibliotheken in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe.⁸⁴

Dann sah Karl Preisendanz (Abb. 48), seit 1916 an der Badischen Landesbibliothek tätig und ab 1934 Nachfolger des aus dem Staatsdienst entlassenen Ferdinand Rieser als ihr Direktor, auch für Baden eine neue Chance

⁸⁰ Antwortschreiben an das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium vom 24.1.1882, GLA 233 Nr. 3164.

⁸¹ Schreiben des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8.11.1882, GLA 233 Nr. 3164.

⁸² Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an das Großherzoglich Badische Staatsministerium vom 11.11.1882, GLA 233 Nr. 3164.

⁸³ Badische Landes-Zeitung Nr. 13 (Mittagsblatt) vom 9.1.1901, S. 3 und Nr. 184 (Mittagsblatt) vom 22.4.1901, S. 2; Badische Presse Nr. 8 (Mittagsausgabe) vom 10.1.1901, S. 1 und Nr. 94 (Mittagsausgabe) vom 23.4.1901, S. 1; Der Volksfreund Nr. 8 vom 10.1.1901, S. 4 und Nr. 94 vom 23.4.1901, S. 3. Vgl. dazu PAALZOW 1901.

⁸⁴ Jahrbuch der deutschen Bibliotheken 7 (1909), S. 145; KASPERS 1954, S. 80.



48 | Karl Preisendanz (1883 – 1968) in seinem privaten Studierzimmer in der Eisenlohrstraße 30 in Karlsruhe. Um 1929. Fotografie aus seinem Nachlass. Universitätsbibliothek Heidelberg, Nachlass Preisendanz, Heid. Hs. 3763 I D-4, Bl. 27v

gekommen. Auf dem Bibliothekartag 1934 in Danzig referierte er zum Thema Pflichtexemplar, zu dem er sich umfassend kundig gemacht hatte. Er wies darauf hin, dass „von den 29 europäischen Staaten nur vier noch kein Reichsgesetz für bedingungslose Einlieferung von Freistücken besitzen“, ⁸⁵ und gab ein flammendes Plädoyer ab für eine einheitliche Regelung des Pflichtexemplarrechts auf Reichsebene bei dezentraler Zuständigkeit für das Sammeln in den einzelnen Ländern. Sein Appell, an die Stelle der einzelnen Länderregelungen eine Einheitsnorm zu setzen und sie als Reichsgesetz durchzubringen, fand 1938 in der Vorbereitung eines entsprechenden Entwurfs durch die Reichsschrifttumskammer seine Fortsetzung, führte jedoch zu keinem Ergebnis. ⁸⁶ Es gelang ihm aber, im Gefolge anderer Landesbibliotheken, das Pflichtexemplarrecht auch in Baden neu zu etablieren.

Am Anfang stand eine Besprechung mit dem Badischen Kultusministerium am 23. November 1933: „Herr Preisendanz regt an, das Pflichtexemplar für Bücher von bad. Verlegern (und Druckern), das bis 1869 bestanden hat, wiedereinzuführen.“ ⁸⁷ Dem kulturpolitischen Argument fügte er noch ein fiskalisches hinzu, um die Aufsichtsbehörde zum Handeln zu veranlassen:

⁸⁵ PREISENDANZ 1934, S. 407.

⁸⁶ WILL 1955, S. 13.

⁸⁷ Aktenvermerk von Karl Asal vom 23.11.1934, GLA 235 Nr. 30960. Vgl. auch die Handakte von Karl Preisendanz, UAH Acc. 27/07-32b.

die Ersparnis für die Landesbibliothek schätzte er auf etwa 3.000 RM pro Jahr. Die Finanzkrise hatte 1931 dazu geführt, dass der Badische Landtag aus Kostengründen die Aufhebung der Landesbibliothek erwog. Im Haushaltsjahr 1932/33 hatte die Landesbibliothek aufgrund der massiven Haushaltskürzungen ausschließlich noch Fortsetzungen erwerben und Bindekosten begleichen können; die Beschaffung von Neuerscheinungen hatte völlig ausgesetzt werden müssen. Mit der neuen nationalsozialistischen Landesregierung verhandelte Preisendanz deshalb über ein auskömmliches Budget; die Wiedereinführung des Pflichtexemplarrechts flankierte seine Argumentation genauso wie die Neueinführung von Benutzungsgebühren zur Entlastung des Staatshaushalts.

Am 8. Februar 1934 legte Preisendanz seinen Gesetzentwurf dem Kultusministerium vor.⁸⁸ Die zugehörige Akte des Kultusministeriums mit dem Schriftverkehr bis 1936 ist erhalten. Offenbar beobachtete man dort noch eine Weile, ob es zu einer reichsrechtlichen Regelung kommen würde, und schritt, als das nicht aussichtsreicher wurde, zur Tat. Otto Wacker als Minister des Kultus und Unterrichts trug das bereits mit Innenminister Karl Pflaumer abgestimmte Gesetzesvorhaben am 22. Januar 1936 dem Staatsministerium vor.⁸⁹ Der von Preisendanz sorgfältig ausgearbeitete Entwurf war in allen Punkten übernommen. Wesentlicher Punkt der Begründung für dieses Gesetz: „Der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe obliegt die Aufgabe, alles auf Baden bezügliche Schrifttum in möglichst erreichbarer Vollständigkeit und Lückenlosigkeit zu sammeln und zu verwahren. Es steht fest, daß die Landesbibliothek dieser Aufgabe auf dem Weg des Ankaufs der erscheinenden Druckschriften nicht in vollem Umfang gerecht zu werden vermag. In vielen Fällen hat sich gezeigt, daß es trotz Anwendung aller Sorgfalt nicht gelungen war, alle Druckveröffentlichungen zu erfassen. Die so entstandenen Lücken konnten nachträglich vielfach überhaupt nicht mehr oder nur schwer geschlossen werden.“ Erstmals war klar: Das Pflichtexemplar ist ein „Studienexemplar“ und nichts sonst. Die Tatsache, dass in nahezu allen deutschen Staaten ein solches Gesetz bestehe, zeige, „daß das Bestehen der Ablieferungspflicht von Freistücken nahezu allgemein als dringendes Bedürfnis anerkannt worden ist.“⁹⁰

⁸⁸ Schreiben von Karl Preisendanz an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 8.2.1934 nebst Anlage „Vorschläge der Badischen Landesbibliothek zur Wiedereinführung des Pflichtexemplars in Baden“, GLA 235 Nr. 30960.

⁸⁹ Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts an das Badische Staatsministerium vom 22.1.1936 mit anliegendem Gesetzesentwurf inkl. Begründung, GLA 233 Nr. 27968 und GLA 235 Nr. 30960.

⁹⁰ Ebd.

Und dann ging alles sehr schnell. Walter Köhler als Finanz- und Wirtschaftsminister stimmte zu,⁹¹ das Staatsministerium fertigte am 27. Februar 1936 den entsprechenden Erlass aus,⁹² Robert Wagner als Reichsstatthalter in Baden stimmte zu,⁹³ Bernhard Rust als Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung stimmte zu,⁹⁴ parlamentarische Mehrheiten wurden nicht mehr gebraucht – und so trat mit Beginn des neuen Haushaltsjahres am 1. April 1936 das erste badische Pflichtexemplargesetz in Kraft.⁹⁵ Es ließ erstmals auch die Ersatzvornahme als Vollstreckungsmittel zu und bedrohte Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe. Abzuliefern waren gemäß § 2 „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen, Landkarten und Stadtpläne, ferner Bild- und Tonwerke dann, wenn sie in Verbindung mit einem gedruckten Schriftwerk erscheinen oder zu einem gedruckten Schriftwerk gehören.“ Im ersten Jahr der neuen Rechtsregelung vereinnahmte die Bibliothek insgesamt 670 Pflichtexemplare; bis zum Kriegsjahr 1941/42 wuchs deren Zahl auf das nahezu Dreifache und auf ein Viertel des Gesamtzugangs.⁹⁶

Friedrich Lautenschlager, der Karl Preisendanz als Direktor der Badischen Landesbibliothek 1936 folgte, berichtete im Januar 1939 dem Kultusministerium, dass die Ablieferung im Allgemeinen reibungslos verlaufe. Der Kreis der Ablieferungspflichtigen sei restlos erfasst und es sei auch „heute ein erfreuliches Verständnis namentlich auch der Hauptverleger in Baden für den Sinn und Zweck der geforderten Abgabe festzustellen.“⁹⁷ Seinen Präzisierungswünschen entsprechend erließ das Ministerium im Februar 1939 noch eine Durchführungsverordnung, die weitere Einzelheiten klärte, etwa eine Meldepflicht aller Abgabepflichtigen über ihre Vorjahresproduktion, die Erweiterung der Ablieferungspflicht für Tonwerke

⁹¹ Schreiben des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers an das Badische Staatsministerium vom 3.1.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹² Erlass des Badischen Staatsministeriums vom 27.2.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹³ Schreiben des Reichsstatthalters von Baden an die Badische Staatskanzlei vom 16.3.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹⁴ Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Badische Staatskanzlei vom 4.4.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹⁵ Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Lande Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek vom 27.2.1936. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 27.4.1936, S. 49 f. Urschrift des Gesetzes im GLA 230 Nr. 970. Abgedruckt bei WIL 1955, S. 140 – 143. Vgl. Stois 1937.

⁹⁶ Vgl. Jahrbuch der deutschen Bibliotheken 28 (1937) S. 202 und die Folgejahrgänge.

⁹⁷ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 21.1.1939, GLA 235 Nr. 30960.

1942

1

1942. II

November			
1	b.	Otto, Kleine engl. Sprachlehre. 1. Aufl. 1942. geb.	Gross, Heidelberg
2	"	Gaspoy, Engl. Konversationsgrammatik. 53. Aufl. 1942. geb.	"
3	"	Otto, Französ. Konversationsgrammatik. 57. Aufl. 1942. geb.	"
4	"	Süpfle, Französ. Verbalformen. 2. Aufl. 1941.	"
5	"	Leitz, Otto, Hauptschwierigkeiten d. franz. Sprache. 2. Aufl. 1942.	"
6	"	Wolf, Kleine schwed. Sprachlehre. 2. Aufl. 1941. geb.	"
7	"	Otto, Süpfle, Grammaire allemande. 23. Aufl. 1942. geb.	"
8	"	Comor - Vasconcellos, Di-portugies. Konversationsbuch. 1. Aufl. 1941.	"
9	"	Beamtenberuf. Ber. 1942.	NSAP Geschäftsstellen Amt 7 Bonn
10	"	Organisation u. Personalrat. 1942.	"
11	"	Beamtennachwüchslager. 1942.	"
12	"	Beamtennachwüchslager. 1942/1.	"
13	"	Einzelhändlerverzeichnis d. Elben. Branche. 1. Ausg. 1942.	Leas, Mannheim
14	"	Behörden u. Dienststellen im Elsass. 3. Ausg. 1942. geb.	Brath, H. He
15	"	Kaistaltplan der Kreisstadt Bruchsal 1942.	Bruchsal, Bruchsal
16	"	Rechtenschaftsbericht d. Stadt Karlsruhe d. Stadt Leinach 1941.	Leinach
17	"	Geschäftsbericht 1941. Badenia, Bausparkasse H. He	Badenia, H. He
18	"	Geschäftsbericht 1941. Bezirksparkasse Singen.	Sparkasse Singen
19	"	Kaistaltbesetzung f. 1942. Landkreis Donau-Riesingen.	Landkreis Donau-Riesingen, Landrat
20	"	" f. 1942. " Willingen.	" Willingen
21	"	" u. Kaistaltplan 1942 d. Landkreises Freiburg i. Br.	Landkreis Freiburg i. Br.
22	"	" f. 1942. Landkreis Bühl.	" Landkreis Bühl
23	"	Jahresabschluss von Ende 1941 d. Bezirksparkasse Willingen.	Sparkasse Willingen
24	"	" " " 1941. Stadt Sparkasse Mannheim.	Sparkasse Mannheim
25	"	" " " 1941. Bezirksparkasse Gottmadingen.	Sparkasse Gottmadingen
26	"	Waag der Drüys von Immensstein. o. 2. (Spiel mit!)	Wünsch, Bühl
27	"	" Der Faustentack. Ein lustiges Drüysenspiel. o. 2. (Spiel mit!)	"
28	"	Leitz, Flammender Rhein. o. 2. (Spiel mit!)	"
29	"	Textuelle. Zwei Vorträge zur Betriebsforschung 1942.	Schütz, Freiburg
30	"	Fischer, Dramaturgie des Bündelfürks. 1942.	Winkel, Heidelberg
31	"	Hessner, Der Islam in Indien. 1942. (Indien. 5)	"
32	"	Alsdorf, Di-indische Gesichtsbeziehungen. (" 7). 1942.	"

49 | Erste Seite des Zugangsbuches „Pflicht“ mit Einträgen ab dem 6. November 1942. Badische Landesbibliothek

und umgekehrt die Ausnahme von Kalendern von der Ablieferungspflicht oder die Obliegenheit von Zeitungsverlegern, neben der Hauptausgabe ihrer Blätter auch deren Nebenausgaben abzuliefern.⁹⁸ Auch die bisher nicht explizit enthaltene Verpflichtung öffentlicher Körperschaften zur Ablieferung von Amtsdruckschriften wurde nachgetragen.⁹⁹

Unzufrieden waren nur die Universitätsbibliothekare in Freiburg und Heidelberg, die im Jahr 1938 gemeinschaftlich die Anstrengung unternahmen, durch eine Gesetzesänderung auch wieder in den Genuss eines Pflichtexemplars zu kommen, etwa durch die Ablieferung eines zweiten Exemplars. Dieses „könne so zwischen Freiburg und Heidelberg aufgeteilt werden, dass die Schwarzwaldgebiete etwa bis zur Linie Karlsruhe–Pforzheim an Freiburg abliefern, während die nördlich dieser Linie liegenden Orte (einschliesslich Karlsruhe) an Heidelberg fallen.“¹⁰⁰ Aber es wurde schnell klar, dass aus diesem Plan nichts werden würde.

1943: Schon wieder weg, aber Herr Lautenschlager protestiert

Der auf der Basis des Pflichtexemplargesetzes an der Badischen Landesbibliothek gesammelte Pflichtexemplarbestand ging am 2./3. September 1942 in Flammen auf. Ab dem 6. November 1942 wurden laut Zugangsbuch „Pflicht“ der BLB wieder Pflichtzugänge inventarisiert (Abb. 49) – vor allem Amtsdruckschriften, Zeitungen und graue Literatur, aber auch Pflichtablieferungen von Verlagen in Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Baden-Baden und Lahr.

Aber wir wären nicht in Baden, wenn der Landesbibliothek nicht nach kürzester Zeit ihr Pflichtexemplarrecht wieder bestritten worden wäre. Robert Wagner, Reichsstatthalter in Baden, seit der Besetzung im Sommer 1940 Chef der Zivilverwaltung im Elsass und seit März 1941 Gauleiter Baden-Elsass der NSDAP, verfolgte mit Vehemenz das Ziel, das Elsass wieder „deutsch“ zu machen und zu einem „kulturellen Mustergau“ zu entwickeln. Er etablierte mit großem finanziellen Aufwand neue Theater, Orchester und Museen und plante schon vor der Zerstörung der Badischen Landesbibliothek die Errichtung einer Oberrheinischen Landesbibliothek in Straß-

⁹⁸ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Februar 1936 über Abgabe von Freistücken der im Lande Baden erscheinenden oder dasselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 4.8.1939, S. 152. Abgedruckt bei WILL 1955, S. 161f.

⁹⁹ Vgl. KASPERS 1954, S. 112f.

¹⁰⁰ Schreiben von Ludwig Kläiber an Karl Preisendanz vom 14.10.1938, UAH Acc. 27/07-32b.

burg, die für den gesamten Gau Baden-Elsass zuständig sein solle. Die Oberrheinische Landesbibliothek wurde, zunächst als „Nebenstelle“ der Badischen Landesbibliothek, auch tatsächlich aufgebaut, aber als solche nie eröffnet.

Diese Oberrheinische Landesbibliothek erhielt am 21. Januar 1942 ein Pflichtexemplarrecht für das Elsass.¹⁰¹ Der Wortlaut der Verordnung entsprach dem des badischen Pflichtexemplargesetzes von 1936, baute aber die Ergänzungen der Pflichtexemplarverordnung von 1939 gleich mit in den Text ein. Damit wurden die Verleger und Drucker im besetzten Elsass ablieferungspflichtig an die Oberrheinische Landesbibliothek, die badischen Verleger und Drucker hatten weiterhin an die Badische Landesbibliothek abzuliefern.

Die fast völlige Vernichtung der Bestände in Karlsruhe kam den Plänen des Gauleiters entgegen. Der bisher von Karlsruhe aus geleistete Aufbau der Oberrheinischen Landesbibliothek wurde jetzt an die Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg verlagert. Die Ablieferungspflicht wurde neu geregelt und der Badischen Landesbibliothek das Pflichtexemplar entzogen. Das Pflichtexemplarrecht für den gesamten Gau Baden-Elsass hatte ab 1. Januar 1944 die Oberrheinische Landesbibliothek. Näheres überliefert der Schriftverkehr in den Akten des Badischen Kultusministeriums.

Bei einer Besprechung am 30. Juni 1943 vereinbarten Bernhard Rust als Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und Paul Schmitthenner als Badischer Minister des Kultus und Unterrichts, zugleich Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass, die Angliederung der Oberrheinischen Landesbibliothek an die Universitäts- und Landesbibliothek Straßburg als „zentraler Staatsbibliothek für die Länder Baden und Elsaß“ – inklusive Transfer des elsässischen Pflichtexemplarrechts ab 1. Juli 1943 und des badischen Pflichtexemplarrechts ab 1. Januar 1944. Ein entsprechender Erlass wurde am 12. Juli 1943 ausgefertigt. Widerstand war zwecklos. Aber Friedrich Lautenschlager beantragte umgehend die Prüfung, ob nicht die gesetzliche Pflichtablieferung auf ein zweites Exemplar ausgeweitet werden könne. Dieses Ansinnen wurde per Erlass vom 25. August 1943 abgelehnt.

Bis Mitte Dezember 1943 erhielt Lautenschlager keine Anweisung, wie künftig verfahren werde, auch hatte das Ministerium keinerlei Initiative zur Information der Ablieferungspflichtigen unternommen. Lautenschlager

¹⁰¹ Verordnung über die Abgabe von Freistücken der im Elsaß erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Oberrheinische Landesbibliothek in Straßburg vom 21.1.1942. In: Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Nr. 7 vom 4.3.1942, S. 73 f.

nutzte dies für einen Vorstoß bei Minister Schmitthenner: „Zu meinem Bedauern muss die Abgabe des Freistückes der badischen Verleger und Drucker nach Strassburg in einem für die Interessen der Badischen Landesbibliothek ungünstigen Zeitpunkt durchgeführt werden: Die Wiederherstellung ihrer badisch-oberrheinischen Sondersammlung, die der Bibliotheksbrand vom 3. September 1942 vernichtet hat, ist im Einvernehmen mit dem Ministerium in Angriff genommen und macht ermutigende Fortschritte. Sie liegt auch in der Linie der Ersatzleistung des Reiches. Die mit diesem Wiederaufbau verbundene Fortführung der alten Tradition der Landesbibliothek müsste eine unlogische und schädliche Unterbrechung erfahren, wenn die für die Wiederbeschaffung des badischen und oberrheinischen Schrifttums nach rückwärts erstrebte Vollständigkeit für die Zeit nach 1942 in Frage gestellt wird. Dies ist der Fall, solange die Gewinnung eines Pflichtstückes für die Badische Landesbibliothek nicht möglich ist und bei den derzeitigen Verhältnissen im Buchhandel die rechtzeitige Beschaffung der Neuerscheinungen durch Kauf vielfach misslingt. Ein Ausweg liesse sich unter Umständen dadurch finden, dass die zu erlassende Verpflichtung der badischen Verleger und Drucker zur Ablieferung eines Freistückes an die Universitäts- und Landesbibliothek in Strassburg diese gleichzeitig in geeigneter Form dazu auffordert, auch der schwergeprüften Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe weiterhin ein Freistück zukommen zu lassen. Ich bitte, wenn irgend möglich, so zu verfahren. Für den tatsächlichen Mehrbedarf zum Ankauf des nicht mehr frei gelieferten badischen Schrifttums müsste eine entsprechende Erhöhung des ordentlichen Haushalts der Landesbibliothek eintreten.“¹⁰²

Tatsächlich war es so, dass der Wiederaufbau in Karlsruhe beschlossene Sache war und also zwei Unternehmungen in Konkurrenz standen. Unmittelbar nach der Zerstörung erhielt die Badische Landesbibliothek außerplanmäßig Wiederaufbaumittel des Deutschen Reiches in Höhe von 100.000 Reichsmark. Diese ausschließlich für die Ersatzbeschaffung verlorener Bücher und Zeitschriften bestimmten Mittel waren bis Anfang 1944 restlos verausgabt. Anschließend wurde der Landesbibliothek ein Aufbaukredit in Höhe von 50.000 Reichsmark gewährt, von dem bis Februar 1945 weitere 38.888,62 Reichsmark ausgegeben wurden. Auf eine Anfrage des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung teilte

¹⁰² Schreiben Friedrich Lautenschlagers an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 11.12.1943, GLA 235 Nr. 30960.

Lautenschlager im November 1944 mit, es sei bereits wieder ein Bestand von 65.000 Bänden zusammengebracht worden.¹⁰³

Auf Lautenschlagers Schreiben hin wurde die Ministerialverwaltung aktiv. Sie übersandte am 22. Dezember 1943 300 Exemplare eines maschinenschriftlichen Aufrufs an Lautenschlager, die dieser dann seinerseits an die Verleger und Drucker zu versenden hatte.¹⁰⁴ Darin bat Minister Schmitthenner, „das Aufbauwerk der schwer heimgesuchten Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe dadurch zu fördern, daß vom 1. Januar 1944 ab neben dem Pflichtexemplar ein 2. Stück der im Lande erscheinenden Druckschriften freiwillig abgeliefert wird. Die unentgeltliche Abgabe würde mich zu besonderem Dank verpflichten; wo indes auf Bezahlung nicht verzichtet werden will, wird Vergütung geleistet werden.“

Am 1. März 1944 wurde Lautenschlager angewiesen zu berichten, ob der Aufforderung des Ministers entsprochen worden sei. Am 6. April teilte er in einem detaillierten Bericht mit, der Rücklauf an Antworten der Verleger und Drucker betrage lediglich 10 Prozent. 21 badische Verleger hätten die unberechnete Lieferung ganz oder teilweise zugesagt, darunter glücklicherweise aber auch einige der wichtigen größeren Verlage. Die Zeitungsverleger habe er schon rechtzeitig vor dem Jahreswechsel mit einigem Aufwand dazu gebracht, die aktuell 19 Haupt- und Nebenausgaben der badischen Tageszeitungen ab Januar 1944 berechnet oder unberechnet auch an die Badische Landesbibliothek zu liefern. Den Mittelbedarf zum Kauf bisher als Pflichtexemplar bezogener Monographien und Periodika veranschlagte Lautenschlager auf insgesamt 4.000 RM. Er beantragte, den regulären Haushalt seiner Bibliothek um diesen Betrag zu erhöhen.¹⁰⁵ Eine solche Erhöhung im Nachtragshaushalt 1944 war nicht mehr möglich, es wurde aber die Überschreitung des Haushaltsansatzes um diesen Betrag ministeriell genehmigt.¹⁰⁶

Das Zugangsbuch „Pflicht“ enthält bis Oktober 1944 noch 275 Eintragungen, u. a. Lieferungen der Verlage Stuffer in Baden-Baden, Konkordia in Bühl, Herder in Freiburg, Groos, Hochstein, Hüthig, Kerle, Vowinckel und

¹⁰³ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.11.1944, GLA 573 1995/33 Nr.9. Vgl. HILLER VON GAERTRINGEN 2010, S. 6.

¹⁰⁴ Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts an Friedrich Lautenschlager vom 22.12.1943, GLA 235 Nr. 30960.

¹⁰⁵ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an den Minister des Kultus und Unterrichts vom 3.4.1944, GLA 235 Nr. 30960.

¹⁰⁶ Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts an Friedrich Lautenschlager vom 24.4.1944, GLA 235 Nr. 30960.

Winter in Heidelberg, Boltze, Braun, Malsch & Vogel und C. F. Müller in Karlsruhe oder Schauenburg in Lahr.

1946: Die Pflicht ist wieder da, wengleich badisch kompliziert

Dann endete das Dritte Reich. Die Allüren des Gauleiters zerstoben. Die Badische Landesbibliothek wandte sich gleich nach Wiederaufnahme des Verlagsbetriebs Anfang Januar 1946 an ihre Aufsichtsbehörde mit der Bitte, einen amtlichen Hinweis auf die weiterbestehende Ablieferungspflicht der badischen Verleger zu veranlassen. Der Verwaltungspräsident von Nordbaden stellte daraufhin das Pflichtexemplargesetz von 1936 durch Erlass vom 4. Februar 1946 weiterhin gültig.¹⁰⁷ Es galt über den Beitritt zu Baden-Württemberg 1952 hinaus bis zur Neuregelung 1964 als räumlich beschränktes Landesrecht weiter. Seit dem 2. Februar 1946 wurde aus Nordbaden einschließlich der Amtsdruckschriften von Bund, Land, Kommunen und Kirchen¹⁰⁸ wieder weitgehend konsequent gesammelt. Aus Südbaden sind nur sporadisch Eingänge verzeichnet, allerdings lieferte der Herder Verlag über seine Karlsruher Buchhandlung weiterhin regelmäßig an die Badische Landesbibliothek aus.

Denn nun gab es wieder andere Komplikationen. Auf badischem Territorium existierten zwei Staaten, das im September 1945 in der amerikanischen Besatzungszone gegründete Württemberg-Baden mit einem badischen und einem württembergischen Landesbezirk und das im Dezember 1945 in der französischen Besatzungszone gegründete Südbaden mit der Hauptstadt Freiburg. Dem Bemühen der Badischen Landesbibliothek, das badische Pflichtexemplar auch in Südbaden einzutreiben, trat im April 1946 das Freiburger Kultusministerium entgegen. Es ersuchte die nordbadische Verwaltung darum, die Bibliothek darauf hinzuweisen, dass das frühere Gesetz auf ihrem Territorium keine Geltung habe und dort ein neues Gesetz in Vorbereitung sei. Lautenschlager konnte für die Badische Landesbibliothek dazu Stellung nehmen und auf die bedauerlichen Folgen aufmerksam machen, „die der eilige Entzug der südbadischen Pflichtexemplare für ihre alte, anerkannte Sonderaufgabe als Sammelstätte des gesamt-

¹⁰⁷ Runderlaß des Präsidenten der Landesverwaltung vom 4.2.1946. In: Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1 (1946) Nr. 4 vom 15.2.1946, Sp. 79 f.

¹⁰⁸ KASPERS 1954, S. 126 f.

badischen Schrifttums mitsichbringen mußte.“¹⁰⁹ Seine Stellungnahme wurde mit der Bitte nach Freiburg weitergeleitet, den Ablieferungswunsch der Karlsruher Landesbibliothek nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Gleichzeitig beschlossen die Verleger der französischen Besatzungszone bei ihrer Frühjahrstagung in Baden-Baden, dass sie bis auf Weiteres zwei Exemplare an die Universitätsbibliothek Freiburg abliefern wollten: eines für Freiburg und eines zur späteren Weiterleitung an die Deutsche Bücherei Leipzig; die badischen Verleger würden ein drittes, für die „Generallandesbibliothek Karlsruhe“ bestimmtes Pflichtexemplar nach Freiburg liefern.¹¹⁰ Und so geschah es auch. Mit Josef Rest, dem Direktor der Freiburger Universitätsbibliothek, bestand vermeintlich Einvernehmen hinsichtlich des Verfahrens. Die Ende Juli 1946 angekündigte erste Sammelendung aus Freiburg wurde aber nie abgeschickt. Rest teilte offenbar nur mit, die Weiterleitung sei verboten worden; eine Auskunft, auf welche juristische Grundlage sich das Verbot stütze, ob das nur eine vorübergehende Maßnahme sei und ob die südbadischen Verleger die Lieferung für die Landesbibliothek faktisch eingestellt hätten, war von Rest trotz mehrmaliger Nachfrage nicht zu erhalten.

Daraus ergab sich für die Badische Landesbibliothek eine äußerst missliche Situation, zumal es sich um eine spezifisch badische Komplikation handelte: Die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart wurde problemlos mit dem südwürttembergischen Pflichtexemplar der französischen Besatzungszone beliefert, im ebenfalls zweigeteilten Württemberg war das Pflichtexemplargesetz von 1931 also weiterhin in beiden Landesteilen gültig. Misslich auch deshalb, weil nicht klar war, ob die bereits abgelieferten Bände eines Tages noch übermittelt würden und ob auch die seit Sommer 1946 publizierten Neuerscheinungen noch zu erwarten wären. In Karlsruhe waren die „südzonalen Badensien“ schlicht nicht vorhanden, konnten nicht gelesen und, soweit landeskundlich relevant, nicht bibliographisch verzeichnet werden.

Bei einem Gespräch mit dem südbadischen Staatspräsidenten Leo Wohleb Ende 1947 machte Heinrich Köhler als Präsident des nordbadischen Landesbezirks deutlich, „daß die Erhaltung einer leistungsfähigen Landesbibliothek, die einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der kulturellen Einheit Badens leisten könne, im Interesse beider Landesteile liege.“¹¹¹

¹⁰⁹ Bericht Friedrich Lautenschlagers an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Kultus und Unterricht, vom 28.6.1948, GLA 235 Nr. 30960.

¹¹⁰ Mitteilungen für den Buchhandel in der französischen Zone 1 (1946) 2, S.19.

¹¹¹ Aktenvermerk des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 27.11.1947, GLA 235 Nr. 30960.

Wohleb zeigte sich kooperationsbereit, dennoch ließ Köhler der Badischen Landesbibliothek ausrichten, er halte es „für angebracht, wenn von dort aus wegen kaufweiser Überlassung der nötigen Druckstücke unmittelbar mit den in Betracht kommenden südbadischen Verlagen in Verbindung getreten würde.“

Im Juni 1948 schließlich bat Lautenschlager, mit Kopie an die nordbadische Unterrichtsbehörde, den Freiburger Kollegen dringlich um Auskunft über die Begründung für das Weiterleitungsverbot, darüber, ob dieses Verbot nur temporär bestanden habe und daher Aussicht auf eine noch kommende Auslieferung bestehe, und darüber, ob mit diesem Verbot auch faktisch die Ablieferung der südbadischen Verleger aufgehört habe, sodass also seit September 1946 gar nichts mehr zur Weitergabe in die Universitätsbibliothek gelangt sei.¹¹² Eine Antwort erhielt er wiederum nicht.

Statt dessen erhielt die Universitätsbibliothek Freiburg im August 1948 das Pflichtexemplarrecht für Südbaden.¹¹³ Das seit 1936 bestehende badische Pflichtexemplargesetz wurde „den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepasst“, dabei im Gesetzestext einfach die „Badische Landesbibliothek“ durch die „Universitätsbibliothek Freiburg“ als Empfangsberechtigte ersetzt.¹¹⁴ Für Verleger in Südbaden bestand demnach explizit keine Ablieferungspflicht mehr gegenüber der Badischen Landesbibliothek. Das wurde gesetzlich am 6. August 1948 geregelt, trat am 9. September 1948 in Kraft und galt ebenfalls über den Beitritt zu Baden-Württemberg 1952 hinaus.

Eine auffallende Änderung bestand darin, dass statt des früher einen Pflichtexemplars nunmehr zwei Stücke an die Universitätsbibliothek Freiburg abzugeben waren. Die Begründung des südbadischen Kultusministeriums dazu lautete, dass „das 2. Exemplar von der Universitätsbibliothek einstweilen für eine später etwa zu begründende Badische Staatsbibliothek aufzubewahren ist.“¹¹⁵ Veröffentlicht wurde diese Begründung nicht, so dass Lautenschlager in Karlsruhe, auch aufgrund der Mitteilung zu dem

¹¹² Schreiben Friedrich Lautenschlagers an Josef Rest vom 2.6.1948, GLA 235 Nr.30960.

¹¹³ Schriftwechsel der Universitätsbibliothek Freiburg 1946 – 1964 im UAF A 0025, 783–811 sowie im Bestand des Staatsarchivs Freiburg: Badischer Landtag StAF C 1/1 Nr.96, Badische Staatskanzlei StAF C 5/1 Nr. 2837, Badisches Justizministerium StAF C 20/1 Nr. 722 und Badisches Kultusministerium StAF C 25/1 Nr. 73. Diese Archivalien wurden nicht eingesehen.

¹¹⁴ Landesgesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke vom 6. August 1948. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 vom 2.10.1948, S. 141. Vgl. KASPER 1954, S. 127; WILL 1955, S. 14 f., Abdruck des Gesetzestextes S. 163 – 165.

¹¹⁵ Schreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts an den Staatspräsidenten des Landes Baden vom 23.2.1948, StAF C 5/1 Nr.2837.

Spitzengespräch mit Präsident Wohleb, annehmen musste, dieses zweite Exemplar sei für seine Bibliothek bestimmt. Er veranlasste seine Vorgesetzten, in Freiburg nachzufragen, ob nunmehr die Weiterleitung der Karlsruher Pflichtexemplare aus Freiburg vorgesehen sei.¹¹⁶ Auch dieses Schreiben auf oberer Ebene blieb ohne Antwort.

Es muss angenommen werden, dass die Nichtbeantwortung aller Nachfragen nicht allein den wachsenden Querelen gegnerischer politischer Positionen zum Südweststaat nördlich und südlich von Durmersheim zuzurechnen ist. Ein Brief von Josef Rest in den Akten der Universität Heidelberg ist aufschlussreich: Im Februar 1950 ließ er den Heidelberger Kollegen Joseph Deutsch wissen, er meine, dass das „nicht glückliche, alles nach Karlsruhe [sic] ziehende badische Pflichtexemplargesetz vom Jahre 1937 [sic] [...] später auch eine Änderung in eine regionale Aufteilung der Pflichtexemplare nach Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg bringen sollte.“¹¹⁷ Ein Indiz dafür, dass es ihm vor allem auf die „Beute“ ankam, ist die Tatsache, dass er „wichtige“ Literatur in den Hauptbestand einarbeiten, „minderwichtige“ Literatur aber in einer Nebenreihe mit eigener Signatur aufstellen ließ¹¹⁸ – eine Unterscheidung, die landesbibliothekarisch jedenfalls nicht begründbar ist.

Die Freiburger Universitätsbibliothek nahm ihren Sammelauftrag ernst. Über die Katalogisierung der Pflichtexemplare im eigenen Katalog hinaus hat sie landesbibliothekarische Funktionen allerdings nicht wahrgenommen. Die nordbadische Landesbibliothek ließ sie tatsächlich bis 1953 nach den südbadischen Pflichtexemplaren hungern. Aufgehoben wurde die auf sie bezogene Pflichtexemplarregelung erst mit dem Landespressegesetz vom 14. Januar 1964.

Im Frühjahr 1952 wurden die Nachkriegsländer Württemberg-Baden, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern im neuen Land Baden-Württemberg zusammengeschlossen. Das bis dahin aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eingeforderte zweite Freiburger Pflichtexemplar blieb aber weiterhin in Freiburg. Es wurde erst auf Basis eines Erlasses aus dem Kultusministerium Baden-Württemberg vom 17. Juni 1953 an die Badische Landesbibliothek abgegeben.¹¹⁹ Diese besitzt ein „Südbadisches Pflichtbuch

¹¹⁶ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Kultus und Unterricht, vom 28.10.1948 und dessen Schreiben an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 10.11.1948, GLA 235 Nr. 30960.

¹¹⁷ Schreiben Josef Rests an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 13.2.1950, Durchschlag an Joseph Deutsch mit der Bitte um Kenntnisnahme, UAH Acc. 27/07-32b.

¹¹⁸ Zur Praxis vgl. WILL 1955, S. 23.

¹¹⁹ WILL 1955, S. 23; Jahrbuch der deutschen Bibliotheken 35 (1952) S. 97 und 36 (1955) S. 399. Eine Veröffentlichung dieses Erlasses in: Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg konnte nicht festgestellt werden.

22. Juli 1953 – 31. Dez. 1956“, in welchem mit Datum 22. Juli 1953 insgesamt 2.722 Inventarnummern als Ablieferung aus Freiburg verzeichnet sind; sie stammen aus dem gesamten Zeitraum 1946 bis 1953 und sind seltsamerweise alphabetisch geordnet eingetragen und also wohl auch so abgegeben worden. Bis Ende 1956 kamen noch 27 Nachlieferungen mit 2.032 Inventarnummern hinzu. Von der Universitätsbibliothek Freiburg gelieferte Dubletten zu vorher bereits direkt an der Badischen Landesbibliothek eingegangenen Bänden wurden in diesem Pflichtbuch inventarisiert und dann, wenn bei der Katalogisierung ihr Dublettencharakter auffiel, makuliert. Der Landesbibliothek aus dem Regierungsbezirk Freiburg ab 1953 vereinzelt direkt zugehende Publikationen wurden ebenfalls in diesem Zugangsbuch eingetragen.

Mit der Übernahme des zweiten Pflichtexemplars ab 1953 wurde die bei der Badischen Landesbibliothek seit 1946 entstandene Lücke geschlossen und sie in ihr überkommenes Recht als Pflichtexemplarempfängerin für Gesamtbaden wiedereingesetzt.

Ab 1957 ging der Pflichtzugang akzessorisch im allgemeinen Zugang auf, doch unterschied die Badische Landesbibliothek weiterhin zwischen nordbadischem Pflichtzugang (P) und südbadischem Pflichtzugang (SP). Die Freiburger Universitätsbibliothek wickelte noch bis 1964 die Annahme der abgelieferten südbadischen Pflichtexemplare an die Karlsruher Landesbibliothek mit ab und übersandte die Ablieferungen paketweise nach Karlsruhe.

1964: Eine Gesamtregelung für Baden-Württemberg schafft Klarheit

Ein Gesetzentwurf von Erich Will aus dem Jahr 1954 für ein landeseinheitliches Pflichtexemplargesetz verschwand in den Akten.¹²⁰ Erst 1964 wurde eine gemeinsame Pflichtexemplarregelung für den badischen und den württembergischen Landesteil getroffen. Die drei über 1945 bzw. 1952 hinaus fortbestehenden Rechtsgrundlagen für Württemberg von 1931, für Nordbaden von 1936 und für Südbaden von 1946 wurden endgültig aufgehoben. An ihre Stelle trat das Landespressegesetz, gültig ab 1. Februar 1964,¹²¹ mit einer Durchführungsverordnung des Kultusministeriums vom

¹²⁰ Erich Will: Entwurf eines Landesgesetzes über die Abgabe von Belegstücken der im Lande Baden-Württemberg erscheinenden oder gedruckten Druckwerke, UAH K-Ia 022/13.

¹²¹ Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14.1.1964. In: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1964, S. 11. LANSKY 1967, Nr. 10, S. 25 – 28. Vgl. dazu WILL 1968.

5. Mai 1964.¹²² Es basierte auf einem Musterentwurf, den die Ständige Konferenz der Innenminister der Bundesländer in den Jahren 1959 – 1963 ausgearbeitet hatte und der in acht von zehn westdeutschen Bundesländern in Landesrecht umgesetzt wurde.

Das Gesetz regelte in § 12 das Pflichtexemplarrecht und zwar als Anbiertungspflicht an die beiden Landesbibliotheken sowie die Entschädigungslosigkeit der Abgabe und die Möglichkeit der Ersatzvornahme. Anbiertungspflichtig waren ausschließlich Druckwerke, diese waren inhaltlich nicht näher bestimmt. Laut Pressegesetz waren zwei Exemplare abzugeben, je eines für beide Landesbibliotheken, die den Austausch miteinander organisierten.

Sechzehn Verleger und Drucker aus Baden-Württemberg legten bereits im Januar 1965 Verfassungsbeschwerde gegen das Landespressegesetz ein und führten dabei das in Baden schon seit 1845 bekannte Argument an, das Pflichtexemplarrecht erfülle den Tatbestand einer entschädigungslosen Enteignung.¹²³ Über diese strittige Frage entschied das Bundesverfassungsgericht erst 1981 im Zusammenhang mit dem hessischen Pressegesetz. In Baden-Württemberg kam man den Verlegern jedoch weit früher entgegen durch eine Entschädigungsregelung für das zweite Pflichtexemplar.

Seit dem 3. März 1976 gilt das um Neue Medien erweiterte heutige Pflichtexemplargesetz¹²⁴ auf Basis der Ablieferungspflicht mit dem hälftigen Ladenpreis bei der Bibliothek „im anderen Landesteil“ – in dieser Hinsicht eine bundesweit unikale Regelung. Es wurde 2007 auf Netzpublikationen ausgeweitet und bedürfte inzwischen dringend einer Novellierung. Aber das ist eine andere Geschichte.

¹²² Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 5.5.1964. In: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1964, S. 261. LANSKY 1967 Nr. 11, S. 28 – 30.

¹²³ Vgl. WILL 1968, S. 281 – 286.

¹²⁴ Vgl. SCHREIBER 1976.

Benutzte Archivalien

GLA Generallandesarchiv Karlsruhe

- 76 Nr.1628 Personalakte Johann Christoph Döll als Direktor der Hofbibliothek
1831 – 1872
- 204 Nr.2787 Regierung des Unterrheinkreises. Heidelberger Buchhändler 1822 – 1862
- 230 Nr.970 Neuere Urkunden. Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land
Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badi-
sche Landesbibliothek (17. Februar 1936)
- 233 Nr.3164 Badisches Staatsministerium. Abgabe von Freistücken von neu erschein-
den Druckschriften (Pflichtexemplare) 1836/1882
- 233 Nr.27582 Badisches Staatsministerium. In Sachen der Universitätsbibliothek Frei-
burg gegen die Verlagshandlung C. F. Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Frei-
exemplaren ihrer Verlagswerke 1846
- 233 Nr.27968 Badisches Staatsministerium. Gesetz über die Abgabe von Freistücken der
in Baden erscheinenden und gedruckten Druckwerke an die Badische Landesbibli-
othek 1936 – 1939
- 233 Nr.29505 Badisches Staatsministerium. Gutachten im Streit zwischen dem Verlag
Winter in Heidelberg und der Universitätsbibliothek Freiburg wegen der Lieferung
von Freistücken 1846
- 233 Nr.31623 Badisches Staatsministerium. Freisexemplare der Verlage für die Landes-
bibliothek Karlsruhe und die Universitätsbibliotheken 1819 – 1918
- 235 Nr.574 Badisches Kultusministerium. Kuratorium der Universität Heidelberg,
Freisexemplare und Ausfolgung von Handschriften an der Universität in Heidelberg
1845 – 1848
- 235 Nr.6758 Badisches Kultusministerium. Hofbibliothek zu Karlsruhe 1823 – 1860
- 235 Nr.30960 Badisches Kultusministerium. Badische Landesbibliothek, Abgabe von
Freisexemplaren 1933 – 1949

StAF Staatsarchiv Freiburg

- C 5/1 Nr.2837 Badische Staatskanzlei Freiburg im Breisgau. Gesetzliche Regelung der
Abgabe von Pflichtexemplaren 1948 – 1950 (digitalisiert)

UAF Universitätsarchiv Freiburg. Bestand der Universitätsbibliothek

- A 0025,51 Ablieferung von den im Inland veröffentlichten Druckschriften 1810 – 1822
- A 0025,132 Die Abgabe dreier Exemplare der inländischen Verlagswerke an die Hof- und
die zwei Landesbibliotheken 1844 – 1850

- A 0025,305 Mahnschreiben der Universität Freiburg an die Akademische Buchhandlung Mohr & Zimmer (1813 – 1815) bzw. Mohr & Winter (1815 – 1821) in Heidelberg betreffend deren Pflichtexemplare
- A 0025,306 Desideratenlisten und Begleitschreiben betreffend die von der Akademischen Buchhandlung Mohr & Zimmer (1809 – 1814) bzw. Mohr & Winter (1815 – 1820) in Heidelberg als Pflichtexemplar abzuliefernden Bücher, Ablieferungsverzeichnis 1808 – 1820
- A 0025,307 Begleitschreiben betreffend die von Tobias Löffler in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1820, Ablieferungsverzeichnis 1811 – 1820
- A 0025,308 Begleitschreiben betreffend die von Julius Kaufmann in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818 – 1821, Ablieferungsverzeichnis 1813 – 1821
- A 0025,309 Begleitschreiben betreffend die von Joseph Engelmann in Heidelberg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1819 – 1821, gedrucktes Verlagsverzeichnis von 1817, Ablieferungsverzeichnis 1819 – 1821
- A 0025,310 Begleitschreiben betreffend die von Schwan & Götz in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1819, Ablieferungsverzeichnis 1811 – 1819
- A 0025,311 Begleitschreiben betreffend die von C. F. Müller in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1821, gedrucktes Verlagsverzeichnis 1817, Verlagsankündigungen 1819 – 1820, Ablieferungsverzeichnis 1814 – 1821
- A 0025,312 Begleitschreiben betreffend die von David Raphael Marx in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1817 – 1821, Verlagsankündigungen 1815 – 1816, Ablieferungsverzeichnis 1817 – 1820
- A 0025,313 Begleitschreiben betreffend die von Philipp Macklot in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814, Sortimentsverzeichnis 1817, Ablieferungsverzeichnis 1808 – 1819; Begleitschreiben betreffend die von Gottlieb Braun in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1816 – 1821, Verlagsankündigungen 1817 – 1820, Ablieferungsverzeichnis 1816 – 1821
- A 0025,314 Begleitschreiben betreffend die vom „Bureau der deutschen Classiker“ in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1815 – 1821, Verlagsankündigungen 1815 und 1819, Ablieferungsverzeichnis 1815 – 1821
- A 0025,315 Begleitschreiben betreffend die von der Buchhandlung August Oswald in Heidelberg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1816 – 1819, Sortimentsanzeigen 1817, Ablieferungsverzeichnis 1816 – 1821
- A 0025,316 Schreiben betreffend die von der Buchhandlung Joseph Heinrich Geiger in Lahr als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1815, Ablieferungsverzeichnis 1811 – 1818
- A 0025,317 Ablieferungsverzeichnis der von der Buchhandlung Johann Jakob Sprinzing in Rastatt als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1811 – 1820
- A 0025,318 Ablieferungsverzeichnis der von der Buchhandlung Alois Wagner in Freiburg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818 – 1819
- A 0025,319 Ablieferungsverzeichnis der von der Buchhandlung Joseph Meinrad Bannhard in Konstanz als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818
- A 0025,320 Begleitschreiben betreffend die vom Bürgerhospital in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1819, Ablieferungsverzeichnis 1813 – 1819

- A 0025,321 Ablieferungsverzeichnis der von Franz Xaver Forster in Konstanz als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818
- A 0025,322 Ablieferungsverzeichnis der von Franz Xaver Rosset bzw. Wangler in Freiburg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1813 – 1819
- A 0025,323 Ablieferungsverzeichnis der von Christian Achatius Holl in Wertheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1811 – 1812
- A 0025,324 Mahnschreiben der Universitätsbibliothek Freiburg an einzelne Buchhändler über ausstehende Pflichtexemplare (Bureau der deutschen Classiker, Kaufmann, Macklot, Geiger, Löffler, Engelmann, Bannhard, Braun, Schwan & Götz, Forster, Marx) etc.
- A 0025,325 Schreiben betreffend die von der Buchhandlung Marx in Karlsruhe als Pflichtexemplar abzugebenden Bücher 1821 – 1826, Verzeichnis abzuliefernder Pflichtexemplare 1815 – 1827

UAH Universitätsarchiv Heidelberg. Bestand der Universitätsbibliothek

- Acc. 27/07-32b Pflichtexemplare 1936 – 1960
- K-la, 562/1 Tauschverkehr, Schenkungen und Pflichtexemplare 1861 – 1874
- RA 6025 Bucherwerb und Freiexemplare 1803 – 1837
- RA 6031 Freiexemplare der Buchdrucker 1807 – 1811

Literaturverzeichnis

BECHT-JÖRDENS 2012

Becht-Jördens, Gereon: Der wirkliche Geheime Rat und spätere Staats Rath Emanuel Meier (1746 – 1817). Ein Leben im Dienst Karl Friedrichs von Baden. In: WIEGAND 2012, S. 95 – 136.

BECKER 1980

Becker, Peter Jörg: Bibliotheksreisen in Deutschland im 18. Jahrhundert. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 21 (1980), Sp. 1362 – 1534.

BIRTSCH 1987

Birtsch, Günter: Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich. In: Ders. (Hrsg.): Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1987. S. 9 – 48 (Aufklärung, Jg. 2, H. 1).

BJÖRNSTÄHL 1782

Björnsthäl, Jacob Jonas: Briefe auf Reisen durch Frankreich, Italien, die Schweiz, Deutschland, Holland, England und einen Theil der Morgenländer. Aus dem Schwedischen übersetzt von Just Ernst Groskurd. Bd. 5. Stralsund: Struck; Rostock, Leipzig: Koppe, 1782. S. 117 – 145: Aufenthalt zu Karlsruhe, insb. S. 118 – 120, 125, 127, 129 und 139 f. zu seinen Bibliotheksbesuchen am 15. und 18., 21. und 23.12.1773 und im Januar 1774.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10466365-1

BORCHARDT-WENZEL 2006

Borchardt-Wenzel, Annette: Karl Friedrich von Baden. Mensch und Legende. Gernsbach: Katz 2006.

BOSWELL 1955

Boswell, James: Boswells große Reise. Deutschland und die Schweiz 1764. Hrsg. mit einer Einleitung und Anmerkungen von Frederick A. Potter. Stuttgart: Diana-Verlag, 1955.

BRAMBACH 1875

Brambach, Wilhelm: Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek in Carlsruhe. Oberhausen a. d. Ruhr: Spaarmann, 1875.

urn:nbn:de:bsz:31-16220

BRUNN 1791/1988

Brunn, Friedrich Leopold: Briefe über Karlsruhe. Berlin: Unger, 1791. S. 199 – 205: Hofbibliothek. – Neu hrsg. von Gerhard Römer. Karlsruhe: Badische Bibliotheksgesellschaft, 1988.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018709-3

EBERBACH 1906

Eberbach, [Regierungsbaumeister]: Alt-Mannheimer Baukunst. In: Mannheim und seine Bauten. Mannheim: Unterrheinischer Bezirk des Badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins, 1906. S. 21 – 70.

urn:nbn:de:bsz:16-diglit-261294

EHRLE/SCHLECHTER 1995

Ehrle, Peter Michael, und Armin Schlechter: Ankauf der markgräflichen Bibliothek aus dem Neuen Schloß in Baden-Baden. In: Badische Heimat 75 (1995), S. 570 – 578.

FRANKE 1889

Franke, Johannes: Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches. Berlin: Asher, 1889.

FUCHS 1977

Fuchs, Peter: Karl (IV.) Theodor. In: Neue Deutsche Biographie (NDB). Bd. 11. Berlin: Duncker & Humblot, 1977. S. 252 – 258.

FÜRST 1996

Fürst, Rainer: Friedrich Valentin Molter. Ein Beitrag zur Bibliotheks- und Gelehrten-geschichte Südwestdeutschlands. In: Der badische Hofkapellmeister Johann Melchior Molter (1696 – 1765) in seiner Zeit. Dokumente und Bilder zu Leben und Werk. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1996. S. 263 – 301.

FÜRST 2012

Fürst, Rainer: Buch und Druck in der Residenz. Verlage in Karlsruhe 1719 – 1806. Von den Anfängen bis zur Gründung des Großherzogtums. Mit einem Ausblick auf das 19. Jahrhundert. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 2012.
urn:nbn:de:bsz:boa-bsz370936604

GERCKEN 1784

Gercken, Philipp Wilhelm: Reisen durch Schwaben, Baiern, angränzende Schweiz, Franken und die Rheinischen Provinzen etc. in den Jahren 1779 – 1787. Theil II von Salzburg, dem an Schwaben gränzenden Theil der Schweiz, Niederbaiern und Franken. Stendal: Franz, 1784.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10799323-0

GRIMM 1993

Grimm, Ulrike: Das Badische Landesmuseum in Karlsruhe. Zur Geschichte seiner Sammlungen. Karlsruhe: Braun, 1993.

GRUSSENDORF 1916

Grußendorf, Hermann: Die Helmstedter Deutsche Gesellschaft. In: Braunschweigisches Magazin, N.F. 22 (1916), S. 42 – 48 sowie S. 56 – 60.

GÜNTHER 1975

Günther, Johannes: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1823 – 1849. In: Bibliothek und Wissenschaft 9 (1975), S. 37 – 134.

GUTMAN 1911

Gutman, Emil: Das Grossherzogliche Residenzschloss zu Karlsruhe. Heidelberg: Winter, 1911.
urn:nbn:de:bsz:31-57618

HÄFNER 1996

Häfner, Klaus: Der badische Hofkapellmeister Johann Melchior Molter (1696 – 1765) in seiner Zeit. Dokumente und Bilder zu Leben und Werk. Eine Ausstellung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe zum 300. Geburtstag des Komponisten. Hrsg. von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1996.

HANNEMANN 1974

Hannemann, Kurt: Geschichte der Erschließung der Handschriftenbestände der Reichenau in Karlsruhe. In: Helmut Maurer (Hrsg.): Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zu Geschichte und Kultur des Inselklosters. Sigmaringen: Thorbecke, 1974. S. 159 – 252 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Sonderband 28).

HANSJAKOB 1911/1993

Hansjakob, Heinrich: In der Residenz. Erinnerungen eines badischen Landtagsabgeordneten. Nach der Ausgabe von Adolf Bonz & Comp. Stuttgart 1911. – Mit einem Nachwort und Anmerkungen von Manfred Hildenbrand. Waldkirch: Waldkircher Verlag, 1993.

HARTLEBEN 1815/1938

Hartleben, Theodor Konrad: Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe: Braun, 1815. – Karlsruhe: Braun, 1938 [Faksimile der Ausgabe 1815].
urn:nbn:de:bsz:31-51205

HILLER VON GAERTRINGEN 2010

Hiller von Gaertringen, Julia: Historischer Katalog der Badischen Landesbibliothek. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, [2010].
urn:nbn:de:bsz:boa-bsz4762442778

HIRSCH 1930

Hirsch, F: Die badischen Schlösser. In: Die Großherzöge Friedrich I. und Friedrich II. und das badische Volk. Hrsg. von Eugen Fehrle. Karlsruhe: Braun, 1930. S.103 – 126.

HOLDER 1895/1970

Holder, Alfred: Die Durlacher und Rastatter Handschriften (Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 3). Karlsruhe: Groos, 1895; Neudruck mit bibliographischen Nachträgen Wiesbaden: Harrassowitz, 1970.
urn:nbn:de:bsz:31-2495

HUHN 1843

Huhn, Eugen: Karlsruhe und seine Umgebungen. Geschichte und Beschreibung. Karlsruhe: Macklot, 1843. S.194 f.: Die Hofbibliothek.
urn:nbn:de:bsz:31-54622

HUTHWELKER 2016a

Huthwelker, Thorsten: Karoline Luise von Baden. Markgräfin, Sammlerin und Förderin der Wissenschaften: In: Lebensbilder aus Baden-Württemberg. Hrsg. von Rainer Brüning u.a. Bd.25. Stuttgart: Kohlhammer, 2016. S.89 – 113.

HUTHWELKER 2016b

Huthwelker, Thorsten: Ein Engländer in Baden: Peter Perez Burdett (1734/35 – 1793). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 164 (2016), S.400 – 422.

KALUSOK 1996

Nicolas de Pigage, 1723 – 1796, Architekt des Kurfürsten Carl Theodor. Zum 200. Todestag. Hrsg. vom Stadtmuseum Düsseldorf. Redaktion Michaela Kalusok. Düsseldorf: Stadtmuseum, 1996.

KASPERS 1954

Kaspers, Heinrich: Die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken. Das Pflichtexemplarrecht für amtliche Drucksachen in Deutschland von seinen Anfängen bis zum gegenwärtigen Stand. Köln: Greven, 1954.

KOLB 1814

Kolb, Johann Baptist: Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden, enthaltend in alphabetischer Ordnung eine vollständige Beschreibung aller Festungen, Städte, Flecken, Dörfer, Schlösser, Klöster, Stifter, ... Bd.2. Karlsruhe: Macklot, 1814. S.129 f. zur Hofbibliothek.
urn:nbn:de:bsz:31-236961

KREUTZ 2003

Kreutz, Wilhelm: Mannheim wird badisch. In: Armin Kohnle (Hrsg.): ... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Ubstadt-Weiher: Verlag Regionalkultur, 2003. S.197 – 206.

KÜHLMANN 2009

Kühlmann, Wilhelm: Facetten der Aufklärung in Baden. Johann Peter Hebel und die Karlsruher Lateinische Gesellschaft. Mit einer zweisprachigen Edition von Hebels studentischen Reden (1776/77) übersetzt von Georg Burkard. Freiburg: Rombach, 2009 (Rombach Wissenschaften. Reihe Litterae 167).

KÜHLMANN 2012

Kühlmann, Wilhelm: Fürstendienst und Aufklärung. Literatur und Literaten im Umkreis Karl Friedrichs von Baden. In: WIEGAND 2012, S. 69 – 94.

KUMMER 2005

Kummer, Werner: J. A. Brandegger, E. Schneider, J. Ch. Dibold, J. C. Garthe und W. Müller: wenig bekannte deutsche Globenhersteller des späten 18. und des 19. Jahrhunderts. In: Der Globusfreund Nr. 51/52 (2005) (für 2003/2004), S. 59 – 71, zu J. Ch. Dibold S. 64 f.

LÄNGIN 1929

Längin, Theodor: Badische Landesbibliothek. In: Karlsruher Wochenschau. Amtliche Zeitschrift des Verkehrsvereins 3 (1929) Nr. 3 vom 22.3.1929, S. 11 – 16. Auch in: Freiburger Zeitung (1929) Nr. 90 vom 3.4.1929, 3. Abendblatt. urn:nbn:de:bsz:31-70274

LANSKY 1967

Lansky, Ralph: Bibliotheksrechtliche Vorschriften. Frankfurt a.M.: Klostermann, 1967.

LAUTS 1990

Lauts, Jan: Karoline Luise von Baden. Ein Lebensbild aus der Zeit der Aufklärung. 2., durchgesehene Auflage. Karlsruhe: Müller, 1990.

MENTZEL-REUTERS 1988

Mentzel-Reuters, Arno: Sammeln für die Zukunft. 25 Jahre Pflichtexemplargesetz in Baden-Württemberg. Ausstellung der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Stuttgart: Württembergische Landesbibliothek, 1988.

MERTENS/RÖDEL 2014

Mertens, Dieter, und Völker Rödel: Sine ira et studio? Eine Nachlese zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006 – 2009. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 162 (2014), S. 471 – 503.

MEYER 1962

Meyer, Herbert: Die Entwicklung des Mannheimer Bibliothekswesens bis zur Gründung der Öffentlichen Bibliothek 1870. In: Mannheimer Hefte (1962) 2, S. 8 – 17.

MEYER 1971

Meyer, Herbert: Einhundert Jahre Mannheimer Schlossbücherei. In: Mannheimer Hefte (1971) 1, S. 40 – 51.

MITTLER 1971

Mittler, Elmar: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1795 – 1823. Freiburg/München: Alber, 1971.

MOLTER 1747

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Congress zu Cythera, oder Landtag der Liebe. Aus dem Italiaenischen übersetzt. Leipzig: [Verlag nicht ermittelbar], 1747. Übersetztes Werk: Francesco Algarotti: Il congresso di Citera. Amsterdam: [Verlag nicht ermittelbar], 1746.

MOLTER 1750

Molter, Friedrich Valentin: Toscanische Sprachlehre. Nach Anleitung des ehemaligen öffentlichen Lehrers zu Siena, Girolamo Gigli, abgefasst, und mit den Mustern der klassischen Schriftsteller bestätigt. Leipzig: Dyck, 1750. urn:nbn:de:bvb:12-bsb11105098-0

MOLTER 1751

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Merope* : Aufgeführt zu Wienn, in dem Kaiserl. Königlich-privilegirten Stadt-Theater. Ein Trauerspiel des Herrn Marchese Scipion Maffei, übersetzt von Friedrich Molter, der albrizzianischen Societät zu Venedig, und Herzogl. deutschen Gesellschaft zu Helmstädt Mitglied. In: *Die Deutsche Schaubühne zu Wienn, nach alten und neuen Mustern. Teil 3.* Wien: Krauß, 1751.
 Übersetztes Werk: Francesco Scipione Maffei: *Merope. Tragedia. Dedicata all'Altezza Serenissima di Rinaldo I., duca di Modena ...* Modena: Capponi, 1714.
 urn:nbn:de:bsz:31-236946

MOLTER 1752

[Molter, Friedrich Valentin]: *Scherze.* Leipzig: Z. H. Eisfeld, 1752.
<http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000B09400000000>

MOLTER 1755

Molter, Friedrich Valentin: *Genetliaco per la nascita del Principe di Durlaco indirizzato all'Altezza Sma di Carlo Federico Margravio di Bada.* Basel 1755.
 Glückwunschgedicht auf Karl Friedrich Großherzog von Baden zur Geburt seines Sohnes Karl Ludwig Erbprinz von Baden, 14. Febr. 1755.
 urn:nbn:de:bsz:31-229534

MOLTER 1760a

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Abhandlung von unverbrennlichen Gebäuden und der Art und Weise, wie solche vermittelt platter Gewölbe und Dächer aus Ziegelsteinen und Gips, ohne Zimmerarbeit, zu bauen sind. Mit den gehörigen Rissen in Kupfer gestochen.* Aus dem Französischen des Erfinders Herrn Grafen d'Espie, Ritters des Königlichen Kriegsordens St. Louis. Frankfurt, Leipzig, [Karlsruhe]: Macklot, 1760. Neuauflage 1774.
 Übersetztes Werk: Félix François d'Espie: *Manière de rendre toutes sortes d'édifices incombustibles.* Paris: Duchesne, 1754.
 urn:nbn:de:bvb:12-bsb10059295-7

MOLTER 1760b

[Molter, Friedrich Valentin]: *Carlsruher Beyträge zu den schönen Wissenschaften.* Karlsruhe: Macklot. 1.1760 – 3.1763/65 (1765); 18 Stücke.
 urn:nbn:de:bsz:31-92588

MOLTER 1762a

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Kurze Encyclopädie, oder allgemeiner Begriff der Wissenschaften.* Aus dem Französischen übersetzt. Karlsruhe: Macklot, 1762. 2. Aufl. 1764. 3. Aufl. 1772.
 Übersetztes Werk: Jean H. Formey: *Encyclopédie portative ou science universelle. Par un Citoyen prussien.* Berlin: chez tous les libraires, 1758.
 urn:nbn:de:gbv:3:1-228183

MOLTER 1762b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Moralische Erzählungen von Herrn Marmontel, aus dem Französischen übersetzt.* Bd. 1 – 5. Karlsruhe: Macklot, 1762 – 1769.
 Übersetztes Werk: Jean François Marmontel: *Contes moraux.* Teil 1 – 2. Den Haag: [Verlag nicht ermittelbar], 1761.

MOLTER 1762c

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Daira, eine orientalische Geschichte in 4 Theilen.* Aus dem Französischen übersetzt. Karlsruhe: Macklot, 1762. Neuauflagen 1771 und 1811.
 Übersetztes Werk: [Alexandre Jean Joseph LeRiche de La Popelinière]: *Daïra. Histoire orientale en IV. parties.* Amsterdam [fingiert], Paris: Simon, 1761. Amsterdam, Karlsruhe: Macklot, 1761. Neuausgaben 1764 und 1771.
 urn:nbn:de:bsz:31-231700

MOLTER 1770

Molter, Friedrich Valentin: De Germania literata commentatur, simvl de bibliotheca Carolo-Fridericiana pauca monet Fri. Va. Moltervs. Carolsruhae: Macklot, 1770.
urn:nbn:de:bsz:31-124895

MOLTER 1776

[Molter, Friedrich Valentin]: Pindarischer Gesang und Nachahmung auf den hohen Hervorgang der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frau Frau Amalie Friderike vermählter Erbprinzeßinn zu Baden und Hochberg, gebohrner Landgräfinn zu Hessen-Darmstadt. Karlsruhe: Macklot, 1776.
urn:nbn:de:bsz:31-5638

MOLTER 1777a

[Molter, Friedrich Valentin (Hrsg.)]: Sammlung von Lobschriften auf Moriz Grafen von Sachsen, Herzog von Semigallien und Curland, Generalmarschall der Armeen Seiner Allerchristlichsten Majestät c.c. Nebst andern dahin gehörigen Schriften und Denkwürdigkeiten. Karlsruhe: Macklot, 1777.

MOLTER 1777b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Geschichte der Staatsveränderungen Frankreichs, die sich zur Zeit der Minderjährigkeit Königs Ludwigs des Vierzehnten, unter Kardinal Mazarins Ministeramte begeben. Aus dem Französischen übersezt und mit Anekdoten aus einer Handschrift von dieses Ministers Briefen vermehrt. Bd. 1. Leipzig: Weygand, 1777.
Übersetztes Werk: Jean Baptiste Mailly: L'Esprit De La Fronde, Ou Histoire Politique Et Militaire Des Troubles De France Pendant la Minorité de Louis XIV. 5 Bde. Paris: Moutard, 1772 – 1773.

MOLTER 1781

Molter, Friedrich Valentin: Etwas zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. und P. Gregor VII. Aus der Bibliothek in Karlsruh; den 17 Apr. 1781. In: August Ludwig Schlözers ... Briefwechsel, meist historischen und politischen Inhalts 8 (1781) 48, S. 358 – 371, Nr. 64 (zu Cod. Rastatt 27).
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099102-4

MOLTER 1782a

Molter, Friedrich Valentin: Prinz Walther von Aquitanien. Ein Heldengedicht aus dem 6. Jahrhundert. Aus einem lateinischen Codex der markgräfllich badischen Bibliothek metrisch übersetzt. Karlsruhe: Macklot, 1782 (zu Cod. Rastatt 24).
urn:nbn:de:bsz:31-229426

MOLTER 1782b

Molter, Friedrich Valentin: Vermischte historisch-litterarische Nachrichten. 2 / M. In: Historische Litteratur ... für das Jahr 1782. Hrsg. von Johann Georg Meusel. Erlangen: Palm, 1782. 4. Stück (April 1782), S. 366 – 374 (zu Cod. Rastatt 24).
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10032941-3

MOLTER 1784

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Auszug aus Conyers Middletons Lebensgeschichte des Marcus Tullius Cicero. In: Oberrheinische Mannigfaltigkeiten. Eine gemeinnützige Wochenschrift. Kehl: J. G. Müller. Jg. 1783/84 Nr. 32 – 35 (29.12.1783 – 19.1.1784) S. 89 – 96, 102 – 112, 113 – 124, 129 – 136; Nr. 45 – 50 (29.3. – 3.5.1784) S. 86 – 92, 97 – 108, 116 – 128, 129 – 133, 150 – 158, 161 – 168. – Buchausgabe Kehl: J. G. Müller, 1784.
Übersetztes Werk: Conyers Middleton: The Life of Marcus Tullius Cicero. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.
urn:nbn:de:bsz:16-diglit-259698

MOLTER 1785a

Molter, Friedrich Valentin (Übers.): Denkwürdigkeiten des hindostanischen Eroberers Nabab Hyder Aly Khan. Aus dem Italiänischen Melchior Carpani's. In: Historisch litterarisches Magazin, in Gesellschaft mehrerer Gelehrten angelegt von Johann Georg Meusel. Teil 2 (1785), S. 25 – 56; Teil 3 (1786), S. 54 – 74; Teil 4 (1787), S. 66 – 107. Übersetztes Werk: *Memorie sopra la vita di Hyder Aly Khan*. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.

MOLTER 1785b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Leben des römischen Feldherrn Cneus Julius Agricola*. Mit einem Plan der zwischen den Römern und Britanniern gehaltenen Hauptschlacht, von Caius Cornelius Tacitus. Karlsruhe: Macklot, 1785. Übersetztes Werk: *Cornelius Tacitus: De vita et moribus Iulii Agricolae*. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.

MOLTER 1786

[Molter, Friedrich Valentin]: Die Hofbibliothek. In: *Badenscher gemeinnütziger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 (Abtl. 2)*, S. 129 – 139.
urn:nbn:de:bsz:31-138815

MOLTER 1788

Molter, Friedrich Valentin: Beschreibung eines Schützenfestes vom Jahre 1561. In: *Wissenschaftliches Magazin für Aufklärung*. Hrsg. von Ernst Ludwig Posselt. 3 (1788) 6, S. 640 – 653. = *Beiträge zur Geschichte und Litteratur (Nr. 23)* S. 182 – 198 (zu Cod. Durlach 4).

MOLTER 1798

Molter, Friedrich Valentin: *Beiträge zur Geschichte und Litteratur*. Aus einigen Handschriften der Markgräflisch Baadischen Bibliothek. Frankfurt am Main: Gebhard und Körber, 1798 (zu Cod. Karlsruhe 382, Cod. Karlsruhe 385, Cod. Durlach 4, Cod. Rastatt 24); S. XI – XXI (Beilage A): *Die Hofbibliothek* [Wiederabdruck aus dem *Badenschen gemeinnützigen Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786*].
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10613675-2

MOLTER 1820

Molter, Friedrich jun.: *Beschreibendes Verzeichniß der Handschriften der Carlsruher Hofbibliothek*. Mitgetheilt von dem Bibliotheksvorstande, Hr. Hofrath Molter. In: *Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichte des Mittelalters 2 (1820)*, S. 149 – 159 und 390 – 393.

OBHOF 2007

Obhof, Ute: Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. In: Peter Michael Ehrle und Ute Obhof (Hrsg.): *Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. Bedrohtes Kulturerbe?* Gernsbach: Katz, 2007. S. 9 – 48.

OEHME 1965

Oehme, Ruthardt: *Die Geschichte der Bibliothek der Technischen Hochschule Fridericiana in Karlsruhe 1825 – 1906*. In: Ruthardt Oehme und Karl Theodor Schmidt: *Geschichte der Bibliothek der Technischen Hochschule Fridericiana 1825 – 1952*. Festgabe zur Einweihung des Neubaus der Hochschulbibliothek. Karlsruhe: Bibliothek der Technischen Hochschule, 1965. S. 1 – 62.

OESER 1908

Oeser, Max: *Geschichte der Stadt Mannheim*. Neue, bis zur Gegenwart ergänzte Ausgabe. Mannheim: Bensheimer, 1908.

OESER 1926

Oeser, Max: Kurzer Führer durch die Bibliothek Desbillons und die ihr angeschlossenen Büchersammlungen. Mannheim: Städtische Schloßbücherei, 1926.
urn:nbn:de:bsz:180-madoc-359578

ORIENTALISCHE HANDSCHRIFTEN 1892/1970

Orientalische Handschriften (Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 2). Karlsruhe: Groos, 1892; Neudruck mit bibliographischen Nachträgen Wiesbaden: Harrassowitz, 1970.
urn:nbn:de:bsz:31-2481

PAALZOW 1901

Paalzow, Hans: Die Pflichtexemplare und ihre Gegner. In: Centralblatt für Bibliothekswesen 18 (1901), S. 151 – 158.

PFEIFFER 1913

Pfeiffer, Friedrich Wilhelm: Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. München: Rieger, 1913.

PLASSMANN 1972

Plassmann, Engelbert: Geschichtliche Grundlagen des Benutzungsrechts der deutschen Bibliotheken. Vorstellungen der Bibliothekare und Normen der Benutzungsordnungen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Bibliothek und Wissenschaft 8 (1972), S. 142 – 208.

PREISENDANZ 1928

Preisendanz, Karl: Aus den Annalen der Landesbibliothek. In: Badische Heimat 15 (1928), S. 191 – 200.

PREISENDANZ 1934

Preisendanz, Karl: Für das einheitliche deutsche Pflichtexemplar. In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 51 (1934), S. 405 – 416.

PREISENDANZ 1952

Preisendanz, Karl: Zwei alte Ausleihgesuche um Reuchlin-Bibeln. In: Gutenberg-Jahrbuch 1952, S. 228 – 231.

RAUB 1984

Raub, Wolfhard: 160 Jahre Pflichtexemplare für Bonn und Münster. Geschichte der Ablieferungspflicht von Druckwerken an Bibliotheken. Köln: Greven, 1984.

RÖMER 1997a

Römer, Gerhard: „Allen Landesangehörigen in freier Weise zugänglich.“ Die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe im 19. Jahrhundert. In: Stadt und Bibliothek. Literaturversorgung als kommunale Aufgabe im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Hrsg. von Jörg Fligge und Alois Klotzbücher. Wiesbaden: Harrassowitz, 1997. S. 421 – 450 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens 25).

RÖMER 1997b

Römer, Gerhard: Die Fürsten als Gründer, der Staat als Retter, dem Bürger zu Diensten. Der Weg von der Hofbibliothek zur Landesbibliothek in Karlsruhe und Stuttgart. In: Ders.: Bücher, Stifter, Bibliotheken. Buchkultur zwischen Neckar und Bodensee. Stuttgart u. a.: Kohlhammer, 1997. S. 130 – 152.

RÖMER 1999

Römer, Gerhard: Der Bericht des Hofbibliothekars. Friedrich Molters Beschreibung der großherzoglichen Sammlungen in Karlsruhe aus dem Jahre 1838. In: Bücher, Menschen und Kulturen. Festschrift für Hans-Peter Geh zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Birgit Schneider u. a. München: Saur, 1999. S. 214 – 228.

ROTT 1917

Rott, Hans: Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof bis zur Gründung Karlsruhes. Karlsruhe: Müller, 1917.

SCHIBEL 1999

Schibel, Wolfgang: Die Hofbibliothek Carl Theodors und ihr Umfeld. In: Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724 - 1799) zwischen Barock und Aufklärung. Bd. 1: Handbuch. Regensburg: Pustet, 1999. S. 325 - 336.

SCHREIBER 1976

Schreiber, Klaus: Das neue Pflichtexemplargesetz für Baden-Württemberg. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 23 (1976), S. 237 - 241.

SCHWERTNER 1973

Schwertner, Siegfried: Das Pflichtexemplarrecht in der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden und in Baden. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 19 (1973), S. 21 - 23.

SOTHEYB'S 1995

Die Sammlung der Markgrafen und Großherzöge von Baden: Baden-Baden 5. bis 21. Oktober 1995. 7 Bde. London: Sotheby's, 1995.

STAMM 1969

Stamm, Gerhard: Die Universitätsbibliothek Freiburg vom Dienstantritt Heinrich Josef Wetzers (1850) bis zur Auflösung der Bibliothekskommission (1888). Hausarbeit zur Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken 1969. Digitale Fassung: Freiburg: Universitätsbibliothek, 2007. urn:nbn:de:bsz:25-opus-32909

STAMM 1992

Stamm, Gerhard: Markgräflisch badische Büchersammlungen - erhaltene Bestände. In: Buch - Leser - Bibliothek. Festschrift der Badischen Landesbibliothek zum Neubau. Hrsg. von Gerhard Römer. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1992. S. 127 - 159.

STATUT 1846

Statut für die Grossherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe. In: Intelligenz-Blatt zum Serapeum. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur 7 (1846), Nr. 1 vom 15.1.1846, S. 1 - 4 und Nr. 2 vom 31.1.1846, S. 9 - 12.

STATUT 1874

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek. In: Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1874, S. 647 - 651, Nr. 63 vom 31.12.1874. urn:nbn:de:bsz:31-222369

STIEFEL 1977

Stiefel, Karl: Baden 1648 - 1952. 2 Bände. Karlsruhe: Badendruck GmbH, 1977.

STOCKERT 2012

Stockert, Harald: Deutschlands bester Fürst oder doch nur ein halbherziger Aufklärer? Annäherungen an Karl Friedrich von Baden aus Mannheimer Sicht. In: WIEGAND 2012, S. 7 - 38.

STOIS 1937

Stois, Max: Die neuen Gesetze über die Freistücke im Dritten Reich. In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 64 (1937), S. 313 - 334.

STRATMANN-DÖHLER 1990

Stratmann-Döhler, Rosemarie: Zur Baugeschichte des Karlsruher Schlosses. In: „Klar und lichtvoll wie eine Regel“. Planstädte der Neuzeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Eine Ausstellung des Landes Baden-Württemberg. Redaktion: Michael Maass. Karlsruhe: Braun, 1990. S. 279 - 296.

STRATMANN-DÖHLER 1994

Stratmann-Döhler, Rosemarie: Auftraggeber und Bauvorhaben am badischen Hof.
In: Dies. und Wolfgang Wiese: Ein Jahrhundert Möbel für den Fürstenhof. Karlsruhe,
Mannheim, Sankt Petersburg 1750 – 1850. Sigmaringen: Thorbecke, 1994. S. 43 – 48.

STROBEL 1954

Strobel, Engelbert: Aus der Geschichte der badischen Hofbibliothek in Karlsruhe bis
zu ihrer Verstaatlichung im Jahre 1872. In: Badische Heimat 34 (1954), S. 285 – 289.

STROBEL 1959

Strobel, Engelbert: Karl Friedrich Drollinger, Archivar, Rechtsgelehrter und Dichter.
In: Werke und Wege. Eine Festschrift für Dr. Eberhard Knittel zum 60. Geburtstag,
dargebracht von Freunden und Mitarbeitern. Karlsruhe: Braun, 1959. S. 61 – 65.

STROBEL 1969

Strobel, Engelbert: Johann Christoph Döll (1808 – 1885): Hofbibliothekar und viel-
seitiger Gelehrter. In: Badische Heimat 49 (1969), S. 199 – 201.

SYRÉ 1986

Syré, Ludger: Die Universitätsbibliothek Tübingen auf dem Weg ins 20. Jahrhundert.
Die Amtszeit Karl Geigers (1895 – 1920). Tübingen: Mohr, 1986 (Contubernium 33).

SYRÉ 2005

Syré, Ludger: Untergang im Phosphorfeuer der Fliegerbomben. Die Zerstörung der
Badischen Landesbibliothek im Zweiten Weltkrieg. In: Buch und Bibliothek 57 (2005)
9, S. 621 – 628.

SYRÉ 2006

Syré, Ludger: Die Badische Landesbibliothek im Zweiten Weltkrieg – Untergang und
Neuanfang. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 154 (2006), S. 493 – 515.

SYRÉ 2008

Syré, Ludger: Zwischen Bibliothek und Wissenschaft. Wilhelm Brambachs Briefe
an Karl Dziatzko und weitere Kollegen. Berlin: Logos, 2008.

SYRÉ 2018

Syré, Ludger: Kurpfälzische Pracht und badische Bescheidenheit? Die Hofbibliotheken
in Mannheim und Karlsruhe. In: Herrschaftswissen. Bibliotheken und Archive im
Alten Reich. Hrsg. von Konrad Krimm und Ludger Syré. Ostfildern: Thorbecke, 2018.
S. 49 – 68 (Oberrheinische Studien 37).

SYRÉ 2021a

Syré, Ludger: Die Badische Landesbibliothek im Großherzoglichen Sammlungsge-
bäude am Friedrichsplatz: eine Musterbibliothek? In: Badische Heimat 101 (2021) 2,
S. 242 – 258

SYRÉ 2021b

Syré, Ludger: „Ein irres Gebirge von Kisten“ – Die Auslagerungen der Badischen
Landesbibliothek während des Zweiten Weltkriegs. In: Zeitschrift für die Geschichte
des Oberrheins 169 (2021) [im Druck]

VALDENAIRE 1931

Valdenaire, Arthur: Das Karlsruher Schloß. Karlsruhe: Müller, 1931.

VALDENAIRE 2014

Valdenaire, Arthur: Die Kunstdenkmäler der Stadt Karlsruhe. Der Stadtbau und der
Schlossbezirk. Aus dem Nachlass hrsg. von Joachim Kleinmanns. Petersberg: Imhof,
2014.

VON WEECH 1895

Weech, Friedrich von: Karlsruhe. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung. Bd. 1:
1715 – 1830. Karlsruhe: Macklot, 1895.
urn:nbn:de:bsz:31-17279

WALTER 1907

Walter, Friedrich: Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. Jubiläumsausgabe der Stadt. Bd. 1: Geschichte Mannheims von den ersten Anfängen bis zum Übergang an Baden (1802). Mannheim: Verlag der Stadtgemeinde, 1907.

WALTER 1922

Walter, Friedrich: Das Mannheimer Schloß. Karlsruhe: Müller, 1922.

WEBER 1961

Weber, Ulrich: Von Menschen und Büchern. Aus der Geschichte der Gymnasiumsbibliothek. In: Festschrift. Jahresbericht 1960/61 des Bismarck-Gymnasiums Karlsruhe, S. 103 – 123.

WEBER 1968

Weber, Ulrich: Der Bibliothekssaal im östlichen Nebengebäude des Karlsruher Schlosses, ein Vorläufer des modernen Büchermagazins. In: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde. Geographie, Geschichte, Kartographie. Festgabe für Ruthardt Oehme. Stuttgart: Kohlhammer, 1968. S. 192 – 199.

WEBER 1981

Weber, Ulrich: Unterkünfte der Badischen Landesbibliothek in vergangenen Zeiten. In: Bibliotheksbau heute. Frankfurt a.M.: Klostermann, 1981. S. 83 – 97 (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderheft 33).

WEINACHT 1933

Weinacht, Paul: Zur Geschichte der Badischen Landesbibliothek. Eine Skizze. Karlsruhe 1933. Erweiterter Sonderabdruck aus: Badischer Beobachter, Beilage „Tag des Buches“ vom 20.3.1933.
urn:nbn:de:bsz:31-32873

WEINACHT 1938

Weinacht, Paul: Johann Christoph Döll als Vorstand der Karlsruher Bibliothek 1843 – 1872. In: Otto Glauning zum 60. Geburtstag. Festgabe aus Wissenschaft und Bibliothek. Hrsg. von Heinrich Schreiber. Bd. 2. Leipzig: Hadl, 1938. S. 150 – 157.

WERNER 2006

Werner, Ferdinand: Die Kurfürstliche Residenz zu Mannheim. Worms: Werner, 2006. S. 281 – 311: Beschreibung der Bibliothek.

WIEGAND 2012

Karl Friedrich von Baden. Markgraf, Kurfürst, Großherzog. Hrsg. von Hermann Wiegand u. a. Mannheim: Wellhöfer, 2012 (Schriftenreihe des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim in Kooperation mit dem Stadtarchiv Mannheim-Institut für Stadtgeschichte 1).

WILL 1955

Will, Erich: Die Abgabe von Druckwerken an öffentliche Bibliotheken. Recht und Praxis der deutschen Pflichtexemplare. Köln: Greven, 1955.

WILL 1968

Will, Erich: Bemerkungen zum Pflichtexemplarrecht der Landespressegesetze. Am Beispiel von § 12 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964. In: Bibliothek und Wissenschaft 5 (1968), S. 275 – 309.

Am 31. Dezember 1770 erließ Markgraf Karl Friedrich von Baden für seine Hofbibliothek in Karlsruhe eine erste Benutzungsordnung. 1765 hatte er die Bücher der ehemals Baden-Durlachischen Hofbibliothek in ein gerade fertiggestelltes Nebengebäude des Schlosses bringen lassen. Als er 1771 die Markgrafschaft Baden-Baden erbt, holte er auch die Bücher dieser Hofbibliothek nach Karlsruhe. Der gemeinsame Bestand der *Bibliotheca publica Carolo-Fridericiana* wurde auf 20.000 Bände geschätzt.

Der Markgraf bestimmte seine Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch für das gelehrte Publikum. Das lateinische Statut, das er an die Tür zur Bibliothek anschlagen ließ, regelt den Nutzungszweck, die Öffnungszeiten, das Verhalten der Nutzer in den Bibliotheksräumen, die Ausleih- und Bestellmodalitäten, die Nichtverleihbarkeit von Handschriften und seltenen Drucken, die Fürsorge- und Schadensersatzpflicht der Nutzer für beschädigtes oder verlorenes Bibliotheksgut, die Verlängerung von Leihfristen und die Bestrafung bei Diebstahl. Fixiert wird zudem die noch heute geltende Verpflichtung badischer Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren und damit die Funktion der Bibliothek als Gedächtnis Badens.

Aus Anlass des Jubiläums präsentiert die Badische Landesbibliothek die zeitgenössischen Dokumente zu ihrer Einrichtung als öffentliche Anstalt. Sie verbindet dies mit einer Würdigung ihres ersten hauptamtlichen Bibliothekars Friedrich Valentin Molter und mit vier neu aus den Quellen erarbeiteten Beiträgen zur Geschichte ihrer Benutzung, ihres Bestandes, ihres Pflichtexemplarrechts und ihrer räumlichen Unterbringung.

